



**Zahl:** 004/3/2024/Wa  
**Sitzung des Gemeinderates am 19. Dezember 2024**

## **N I E D E R S C H R I F T    N R. 4 / 2 0 2 4**

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Donnerstag, dem 19. Dezember 2024** im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 15, 2. Stock.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBl.Nr. 66/1998, idgF., mit gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 03. April 2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

**Beginn der Sitzung:** 18.10 Uhr

**Ende der Sitzung:** 20.40 Uhr

### **Anwesend:**

Der Vorsitzende:

Bürgermeister Manuel **Müller**

Die Vorstandsmitglieder:

1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**  
2. Vbgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Claudia **Didl**  
GV<sup>in</sup> Cornelia **Pesentheiner**  
GV Anton **Gasser**  
GV Alfred **Urban**

Die Gemeinderäte:

Markus **Petritsch**  
Ing. Günther **Possegger**  
Bettina **Egarter**  
Petra **Amenitsch**  
Matthias **Staber**  
Günther **Strauss**

Mag. Günther **Mitterer**  
Peter **Lasnig**  
Maximilian **Hebenstreit**  
Ing. Stefan **Staber**  
Stefan **Schweiger**  
Werner **Jersche**

Das Ersatzmitglied für die aus beruflichen Gründen entschuldigte Dr.<sup>in</sup> Helga **Schabus-Kavallar**

GR Kamillus **Steiner**

Das Ersatzmitglied für den aus privaten Gründen entschuldigtem GR DI Gerald **Aigner**

GR Thomas **Linder**

Das Ersatzmitglied für die aus privaten Gründen entschuldigte GR<sup>in</sup> Christina **Graf-Steiner, BEd:**

GR<sup>in</sup> Klaudia **Grafenau**

Um 18.26 Uhr verspätet eingetroffen, zu TOP 3:

GR Richard **Reiner**

Unentschuldigter ferngeblieben:

GR David **Campidell**

Mitwirkend und anwesend gemäß § 35 Abs. 6 der K-AGO  
Amtsleiterin Andrea **Eberwein**

Als Auskunftspersonen gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:

Finanzverwalter Stefan **Fojan**  
Bauamtsleiter Ing. Peter **Müller**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:

Yvonne **Wallner**

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2024 um 18.10 Uhr, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, idgF., ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 11.12.2024, Zahl 004/3/2024/Eb/Sa, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagene Tagesordnung an und es sind somit nachstehende Beratungsgegenstände zu bearbeiten:

## **Tagesordnung :**

<b>I</b>	<b>Öffentlicher Teil:</b>
1.	Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 4/2024
2.	Berichte Bürgermeister
3.	Bericht des Obmannes des Sport- und Kulturausschusses über die Sitzung am <b>14.11.2024</b> – Behandlung der Anträge des Sport- und Kulturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2024, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Sport- und Kulturausschusses am 14.11.2024 enthalten sind <b>Berichterstatter: Der Obmann des Sport- und Kulturausschusses GR Markus Petritsch</b>
4.	Bericht des Obmannes des <b>Kontrollausschusses</b> über die Sitzung am <b>25.11.2024</b> – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 4/2024, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 25.11.2024 enthalten sind. <b>Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger</b>
5.	Bericht des Obmannes des <b>Infrastrukturausschusses</b> über die Sitzung am <b>03.12.2024</b> – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2024, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 03.12.2024 enthalten sind, mit <b>Ausnahme</b> des unter TOP 6 zu behandelnden Tagesordnungspunktes „Umwidmungen 2024 – Behandlung der 2024 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes“ <b>Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied</b>
6.	<b>Umwidmungen 2024</b> – Behandlung der 2024 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes <b>Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied</b>

<b>Nr.</b>	<b>Grundstück:</b>	<b>Katastral- gemeinde:</b>	<b>Derzeitige Widmung:</b>	<b>Beantragte Widmung:</b>	<b>Fläche (in m<sup>2</sup>)</b>
<b>1a/24</b>	1064/2	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Holzlagerplatz	ca. 3685
<b>1b/24</b>	1064/2	Feistritz/Drau (75201)	Bauland - Sondergebiet - Bioheizwerk	Grünland - Holzlagerplatz	ca. 397
<b>1c/24</b>	1064/2	Feistritz/Drau (75201)	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Grünland - Holzlagerplatz	ca. 184
<b>2a/24</b>	1068/2	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland - Sondergebiet - Bioheizwerk	ca. 20
<b>2b/24</b>	1797/2	Feistritz/Drau (75201)	Bauland - Sondergebiet - Bioheizwerk	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	ca. 66
<b>3a/24</b>	1797/2	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	ca. 960
<b>3b/24</b>	1061/4 1797/2	Feistritz/Drau (75201)	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	ca. 273 und 17
<b>4/24</b>	435/2	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland - Gewerbegebiet;	ca. 2751
<b>5/24</b>	716/2	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Garten	Bauland - Wohngebiet	ca. 196
<b>6a/24</b>	448/1	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland - Wohngebiet	ca. 229
<b>6b/24</b>	446/1	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	ca. 377
<b>7a/24</b>	518/156	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland - Wohngebiet	ca. 60
<b>7b/24</b>	518/44	Feistritz/Drau (75201)	Bauland - Wohngebiet	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	ca. 36
<b>8a/24</b>	1673/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Nebengebäude	ca. 206
<b>8b/24</b>	.97	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Nebengebäude	ca. 196
<b>10/24</b>	662 672/2	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Industriegebiet	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 2349 und 38
<b>11a/24</b>	651 654 655 658 696/4	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Sondergebiet - Tankstelle	Bauland - Industriegebiet - Vorbehaltsfläche - nicht für UVP Vorhaben gemäß K-UPG	ca. 7369
<b>11b/24</b>	651	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Sondergebiet - Tankstelle	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	ca. 1423
<b>12a/24</b>	263/4	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Gewerbegebiet	ca. 853

<b>12b/24</b>	263/4	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsfläche - Allgemeine Verkehrsfläche	Bauland - Gewerbegebiet	ca. 177
<b>12c/24</b>	264/1	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Gewerbegebiet	Bauland - Gemischtes Baugebiet	ca. 217
<b>12d/24</b>	264/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland - Gemischtes Baugebiet	ca. 54
<b>12e/24</b>	.87 263/4 264/1 264/3	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Gewerbegebiet	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 881
<b>12f/24</b>	.87 264/1 264/3	Nikelsdorf (75209)	Bauland-Gewerbegebiet	Grünland - Nebengebäude	ca. 489
<b>12g/24</b>	263/4	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsfläche - Allgemeine Verkehrsfläche	Grünland - Nebengebäude	ca. 60
<b>12h/24</b>	263/4	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Nebengebäude	ca. 315
<b>12i/24</b>	263/4	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Fischzuchtanlage	ca. 428
<b>12j/24</b>	263/4 264/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Verkehrsfläche - Weg nach Luftbild	ca. 61
<b>12k/24</b>	263/4 264/1	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsfläche - Allgemeine Verkehrsfläche	Verkehrsfläche - Weg nach Luftbild	ca. 70
<b>12l/24</b>	263/4 264/1 264/3	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Gewerbegebiet	Verkehrsfläche - Weg nach Luftbild	ca. 266
<b>12m/24</b>	263/4 264/1	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsfläche - Allgemeine Verkehrsfläche	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 55
<b>13a/24</b>	753 757/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Dorfgebiet	ca. 504
<b>13b/24</b>	753 757/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	ca. 1025
<b>14a/24</b>	286	Kreuzen (75207)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Dorfgebiet	ca. 71
<b>14b/24</b>	286	Kreuzen (75207)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Garten	ca. 279
<b>14c/24</b>	286	Kreuzen (75207)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Nebengebäude	ca. 182
<b>14d/24</b>	286	Kreuzen (75207)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 99
<b>15/24</b>	520/5	Kreuzen (75207)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 71

7.	Verlängerung bzw. <b>Abschluss</b> eines <b>Werkvertrages</b> mit dem örtlichen Raumplaner der Marktgemeinde Paternion, Herrn Mag. Werner <b>Frohnwieser</b> , Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Dr. R. Canavalgasse 110/316, 9020 Klagenfurt <b>Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller</b>
8.	<b>Beitritt</b> zum <b>Dienstbarkeitsvertrag</b> , abgeschlossen zwischen der <b>Evonik Peroxid GmbH</b> , Industriestraße 1 9721 Weißenstein, betreffend die <b>Grundstücke 1803/3 und 518/45</b> beide KG Feistritz/Drau – Eintragung bestehende Dienstbarkeit im Grundbuch <b>Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller</b>
9.	<b>Badegebühren – Preisanpassung</b> ab 01.01.2025 <b>Berichterstatter: Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied</b>
10.	<b>Elektronische Anzeigetafel – Anpassung</b> der <b>Einschalttarife</b> <b>Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller</b>
11.	<b>Strauchschnittabholung – Erhöhung</b> des <b>Kostenbeitrages</b> ab 01.01.2025 <b>Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Claudia Didl</b>
12.	<b>Sport- und Zuchtfischereiverein</b> Paternion-Feistritz/Drau - <b>Verlängerung</b> des <b>Pachtvertrages</b> <b>Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller</b>
13.	<b>Abschluss</b> einer <b>Nutzungsvereinbarung</b> für die <b>Parzelle 436</b> , KG Nikelsdorf zur Ausübung von <b>Wintersportaktivitäten</b> <b>Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller</b>
14.	Unterstützung und Förderung der örtlich ansässigen <b>Klein- und Mittelbetriebe</b> – <b>Verlängerung</b> der Laufzeit bis 31.12.2025 <b>Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller</b>
15.	<b>Festlegung</b> der <b>Arbeits- und Gerätestunden</b> für den Wirtschaftshof und die Wasserversorgungsanlagen für das Haushaltsjahr <b>2025</b> <b>Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller</b>
16.	<b>Feststellung</b> des <b>Stellenplanes</b> für das Haushaltsjahr <b>2025</b> <b>Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller</b>
17.	<b>Ausbau</b> und <b>Sanierung</b> der <b>Gemeindestraßen 2025</b> – <b>Investitions- und Finanzierungsplan</b> <b>Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller</b>
18.	<b>Verstärkung</b> der <b>liquiden Mittel</b> für das Haushaltsjahr <b>2025</b> <b>Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller</b>
19.	Beschlussfassung über den <b>Voranschlag</b> für das Haushaltsjahr <b>2025</b> <b>Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller</b>

## **I. Öffentlicher Teil**

### **1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift 4/2024**

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat, **einstimmig**, als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 4/2024 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR Günther Strauss** und **GR<sup>in</sup> Klaudia Grafenau** zu bestimmen.

## **2. Berichte Bürgermeister**

### **Sanierung Ortsdurchfahrt Feistritz/Drau**

Es wurden bereits zahlreiche Gespräche mit den Abteilungen 7 und 9 geführt. Teilweise jeweils mit unterschiedlichen Teilnehmern, da einige davon nicht entscheidungsfähig waren.

Folgende Punkte wurden seitens der Marktgemeinde Paternion erledigt: Verkehrszählung, Machbarkeitsstudie durch Unterstützung der Firmen CCE und Leder Ingenieurbüro. Derzeit finden Abstimmungen über die Machbarkeit statt, welche von den Firmen gemeinsam mit der Abteilung 7 durchgeführt werden.

Wichtig ist, dass man dann von konkreten Ideen spricht, über welche dann im Gemeinderat diskutiert werden kann. Avisiert wurde, dass Handlungsbedarf besteht, da einiges an der Oberfläche bzw. Entwässerung zu erledigen ist. Im Bereich des Ortskernes wird mit einer Belastung von ca. 8.500 Autos gerechnet, die täglich über die kaputte Straße fahren. Es wird gehofft, dass die Umsetzung bald erfolgt, da bereits mehrere Anfragen kundgemacht wurden zB von den Anrainern aus der Bahnhofstraße. Durch die stark beschädigte Oberfläche kommt es unter anderem zu einer höheren Lärmbelastung.

Sobald es weitere Informationen gibt, wird darüber berichtet.

### **Glasfaserausbau der Firma ÖGIG**

In Feistritz ist der Ausbau zum Großteil abgeschlossen. Es wurden knapp EUR 3.200.000,00 investiert. Laut dem Projektleiter kann Feistritz im März online gehen. Bevor dies jedoch geschieht, wird es im Gemeinschaftshaus eine Veranstaltung mit ca. 15-20 Internetanbietern geben. Im Frühjahr wird der Umbau in Feffernitz starten.

Die Telekom ist hierzu gesondert unterwegs. Hier wurden vor Jahren bereits Fördergelder ausgezahlt, um die Bereiche Feffernitz und Feistritz mit ARUS auszustatten. Die Fördermöglichkeit wurde geschlossen und somit konzentriert sich die Telekom nun auf die Bereiche Paternion bis Kamering. Auch die Kelag ist ein weiterer Spieler in diesem Bereich.

Ziel ist es 80-85 % in der Gemeinde in Folge mit Glasfaser zu versorgen. Bei anderen Gemeinden der gleichen Größe können oft nur 50 % versorgt werden.

### **Arbeitssitzung Feuerwehrabschnitt Unteres Drautal**

Gelobt wird von Bürgermeister Manuel Müller, dass die Feuerwehren im guten Austausch miteinander stehen.

Von Abschnittsfeuerwehrkommandanten Michael Krainer wurden die Ausschreibungen der Feuerwehrfahrzeuge nochmals beleuchtet. Es wurde nämlich vom Land ausgeschrieben, wieviel die Autos kosten bzw. wie die Hersteller mit den Errichtungspreisen umgehen. Zum Beispiel gab es bei ein und demselben Fahrzeug, beim Erst- und Zweitanbietenden einen Unterschied von ca. EUR 100.000 (Tanklöschfahrzeug 2000). Die Preise sollen immer wieder überprüft bzw. neu angefragt werden, denn speziell im Bereich Feuerwehr steckt einiges an Potenzial, welches ausgenutzt werden soll. Laut Gefahrenabwehrplan steht in den nächsten 10 Jahren kein neues Feuerwehrfahrzeug am Plan. Vom Land werden künftig die Ausschreibungen über den Landesfeuerwehrverband kontrolliert.

### **Neue regionale Entwicklungsstrategie vom Land Kärnten**

Das Büro von Landeshauptmannstellvertreter Martin Gruber hat darüber informiert, dass im Herbst 2024 das Regionalentwicklungskonzept im Bereich „regionales Denken“ bei der Entwicklung des ÖEK, adaptiert wurde. Hintergrund dazu ist das Thema Koralmbahn und welche Chancen dahinter stecken.

Es sollte im Wesentlichen an einer Neuausstellung der örtlichen Entwicklungskonzepte gearbeitet werden, da unser Konzept nächstes Jahr bereits 10 Jahre alt wird. Jedoch gibt es einige Unklarheiten bezüglich des neuen Raumordnungsgesetzes, da es immer wieder adaptiert wird. In Zukunft sollte dafür auch eine Grundlage geschaffen werden, in der man die Wirtschaftsentwicklung zum Thema gemeindeübergreifender Gewerbeparks und deren verkehrspolitische Entscheidungen die damit verbunden sind, Landschafts- und Naturschutz, Energieversorgung oder Erhalt von natürlichen Ressourcen in der Region regelt. Allgemein soll überdacht werden, was wird in der Gemeinde wirklich gebraucht und was kann regional abgedeckt werden.

**3. Bericht des Obmannes des Sport- und Kulturausschusses über die Sitzung am 14.11.2024 – Behandlung der Anträge des Sport- und Kulturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2024, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Sport- und Kulturausschusses am 14.11.2024 enthalten sind**  
**Berichterstatter: Der Obmann des Sport- und Kulturausschusses**  
**GR Markus Petritsch**

Der Sport- und Kulturausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Markus Petritsch am 14.11.2024 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2024**
- 2. Behandlung der bis 30.09.2024 eingebrachten Subventionsanträge für die Vereinsförderung**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Sport- und Kulturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, über die eingebrachten Subventionsansuchen im Block abzustimmen und die ordentlichen Subventionen für das Jahr 2024 in nachstehend angeführter Form auszuschütten:

<b>Rapid Feffernitz Fußball</b> Grundförderung (=Mannschaften U9, U11, U12, U13, U15, U17 sowie Kampf- und Reservemannschaft, die alle rein Rapid Feffernitz zugehörig sind)	8 Mannsch. x 200,00	1.600,00	
Jugendförderung (=Mannschaften U9, U11, U12, U13, U15 und U17, die alle rein Rapid Feffernitz zugehörig sind)	6 Mannsch. x 100,00	600,00	
Jugendförderung (Bambini-Gruppe)	1 Mannsch. x 50,00	50,00	<b>2.250,00</b>
<b>Schachklub Rapid Feffernitz</b> Grundförderung Jugendförderung Mannschaftsmeistertitel 2024 2 x Einzelmeistertitel (Europameister u. österr. Meister – Lukas Dotzer)	2 Einzelmeistertitel á 70,00	200,00 400,00 100,00 140,00	<b>840,00</b>
<b>Schachklub Feistritz/Drau</b> Grundförderung Jugendförderung Mannschaftsmeistertitel Sonderförderung (Alpen-Adria-Turnier)	1 Meistertitel á 100,00	200,00 400,00 100,00 200,00	<b>900,00</b>

<b>TC Feffernitz-Mühlboden</b> Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	<b>400,00</b>
<b>TC Feistritz/Drau</b> Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	<b>400,00</b>
<b>TC Rapid Feffernitz</b> Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	<b>400,00</b>
<b>Eisschützenverein Raika Feffernitz/Lach</b> Grundförderung			<b>200,00</b>
<b>Drautaler Dance Company</b> Grundförderung			<b>200,00</b>
<b>Modellfluggruppe Feistritz/Drau</b> Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	<b>400,00</b>
<b>Singgemeinschaft Feistritz/Drau</b> Grundförderung			<b>220,00</b>
<b>Österr. Alpenverein – Ortsgruppe Unteres Drautal</b> Grundförderung			<b>200,00</b>
<b>Fire Devils Pobersach</b> Grundförderung			<b>220,00</b>
<b>Die Kinderfreunde – OG Marktgemeinde Paternion</b> Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	<b>400,00</b>
<b>Dorfgemeinschaft Ebenwald</b> Grundförderung Sonderförderung (Flurreinigung)		200,00 50,00	<b>250,00</b>
<b>Rubländer Dorfgemeinschaft</b> Grundförderung Sonderförderung (Flurreinigung)		200,00 50,00	<b>250,00</b>
<b>MGV Paternion</b> Grundförderung			<b>220,00</b>
<b>Gemeindemusikkapelle Paternion-Feistritz/Drau</b> Grundförderung Jugendförderung		220,00 400,00	<b>620,00</b>
<b>Hutclub Paternion</b> Grundförderung			<b>220,00</b>
<b>DamAam</b> Grundförderung			<b>220,00</b>
<b>Bienenzuchtverein Paternion-Feistritz/Drau</b> Grundförderung			<b>200,00</b>
<b>Schwimmverein Paternion</b> Grundförderung Jugendförderung		200,00 300,00	<b>500,00</b>
<b>Jugendgemeinschaft Ebenwald-Rubland</b> Grundförderung			<b>220,00</b>
<b>Schwarze Teufel Feffernitz</b>			

Grundförderung			<b>220,00</b>
<b>Dorfgemeinschaft Pogöriach</b> Grundförderung			<b>220,00</b>
<b>Drauteufel Feistritz/Drau</b> Grundförderung			<b>220,00</b>
<b>EC Tigers Paternion</b> Grundförderung Jugendförderung	2 Mannsch. x 200,00	400,00 200,00	<b>600,00</b>
<b>Feistritzer Faschingsrat</b> Grundförderung Vereinsjubiläum (50 Jahre)		220,00 300,00	<b>520,00</b>
<b>Vocalensemble Drautal</b> Grundförderung			<b>220,00</b>
<b>Gesamtsumme der Förderungen:</b>			<b>EUR 11.730,00</b>

### 3. Änderung der Vereinsrichtlinien ab 01.01.2025

Die Richtlinien zur Vereinsförderung wurden letztmalig in der Gemeinderatssitzung am 19.12.2019 geändert und sollen auf Vorschlag des Sport- und Kulturausschusses wie folgt geändert werden:

- a) **§ 3:** die Grundförderung soll mit einer Höhe von EUR 220,00 vereinheitlicht werden und
- b) **§ 4 Abs. 3:** unvollständige und/oder zu spät abgegebene Ansuchen, sofern sie bis zum Tag der Sport- und Kulturausschusssitzung, in der sie behandelt werden, einlangen, sollen zwar berücksichtigt werden, jedoch soll nur mehr die Hälfte der zustehenden Förderung ausbezahlt werden

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes schließen sich grundsätzlich den Vorschlägen des Sport- und Kulturausschusses an, jedoch sollen die einzelnen Subventionsansuchen bereits beim Einlangen im Gemeindeamt auf Vollständigkeit geprüft werden und wenn nötig, ergänzende Unterlagen eingefordert werden.

Daher kann bei § 4 Abs. 3 die Wortfolge „unvollständige und/oder“ entfallen.

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Sport- und Kulturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Richtlinien zur Vereinsförderung wie vorstehend erläutert, zu ändern und nachstehende neue Richtlinien zur Vereinsförderung, welche ab 01.01.2025 in Kraft treten, zu beschließen:

## RICHTLINIEN ZUR VEREINSFÖRDERUNG

### § 1

#### Allgemeines

- 1) Die Marktgemeinde Paternion fördert Vereine, die ihre Tätigkeit im Interesse der Gemeinschaft ausüben.
- 2) Die Vorschläge über die Art und Höhe der Förderung werden vom zuständigen Ausschuss, dem Sport- und Kulturausschuss, erarbeitet und dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 3) Die Zuordnung der Vereine erfolgt ebenfalls durch den Sport- und Kulturausschuss und wird von diesem in einer Vereinsliste aufgezeichnet.

### § 2

## **Förderfähige Vereine**

Förderfähig sind Vereine, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- a) in die Vereinsliste der Bezirkshauptmannschaft Villach eingetragener Verein mit Statuten
- b) Verein mit Sitz in der Marktgemeinde Paternion
- c) aktive Vereins- und/oder Jugendarbeit muss betrieben werden
- d) die Vereinsarbeit wird vorwiegend in der Öffentlichkeit geleistet

### **§ 3**

#### **Arten und Höhe der Förderung**

#### **1) Grundförderung (ohne Nachweis, jedoch mit einfachem schriftlichem Antrag)**

- a) Die Grundförderung wird Vereinen gewährt,
  - die einen regelmäßigen Vereinsbetrieb unterhalten und
  - die vorwiegend im öffentlichen Interesse arbeiten oder
  - verstärkt Nachwuchsarbeit (Jugendarbeit) betreiben
- b) Höhe der Grundförderung  
Die Grundförderung beträgt **EUR 220,00** pro Verein

#### **2) Sonderförderung (nur mit Nachweis)**

Eine Sonderförderung kann nur für nachstehende Punkte gewährt werden:

- a) Sport- und Kulturveranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind und im Interesse der Öffentlichkeit gelegen sind (z.B. sportliche Großveranstaltungen, wie die Austragung von Landesmeisterschaften usw., Kulturveranstaltungen, Veranstaltungen für Schüler und Jugendliche)
- b) **Vereinsjubiläen:**
  - 25 Jahre mit EUR 200,00,
  - 50 Jahre mit EUR 300,00,
  - 75 Jahre mit EUR 400,00,
  - 100 Jahre mit EUR 500,00
- c) Alle weiteren Jubiläen werden gesondert behandelt

#### **3) Jugendförderung**

Eine Jugendförderung wird Vereinen gewährt, die

- a) den § 2 erfüllen,
- b) die Grundförderung beantragen und zuerkannt bekommen,
- c) nachweislich und glaubhaft Schüler- und Jugendarbeit betreiben und diese Betreuung und diese Arbeit schriftlich oder mit sonstigen Dokumenten glaubhaft belegen können. Gefördert wird hier die Jugendarbeit des Vereines in der gleichen Höhe wie die Grundförderung.

### **§ 4**

#### **Ansuchen**

- 1) Alle Subventionsansuchen müssen schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen bis **spätestens 30. September** eines jeden Jahres an das Marktgemeindeamt Paternion gerichtet werden.
- 2) Folgende Unterlagen sind als Beilagen mit dem Ansuchen einzureichen:
  - a) Mitgliederstand und/oder Jugendmitgliederstand
  - b) schriftlicher kurzer Tätigkeitsbericht
  - c) Intensität und Art der Jugendarbeit
- 3) Zu spät abgegebene Ansuchen werden, sofern sie bis zum Tag der Sport- und Kulturausschusssitzung, in der sie behandelt werden einlangen, noch berücksichtigt, jedoch

erhalten diese Vereine, sofern sie die Kriterien des § 2 erfüllen, nur mehr die Hälfte der ihnen nach § 3 zustehenden Förderung.

- 4) Auch eine Grundförderung muss jedes Jahr neu beantragt werden und wird nicht automatisch gewährt. Auch die Höhe der einzelnen Förderungen wird nicht vom Vorjahr übernommen, sondern alljährlich neu festgelegt. Je nach Intensität der Vereinsarbeit kann sich die Höhe der Förderung ändern, wobei die Beurteilung endgültig dem Gemeinderat obliegt.
- 5) Auf die Gewährung von Vereinsförderungen besteht kein Rechtsanspruch und es werden diese nur unter Voraussetzung der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewährt.
- 6) Langen die Förderungsansuchen nicht rechtzeitig ein, erfolgt keine Aufforderung zur Abgabe durch die Marktgemeinde Paternion.

## **§ 5**

### **Förderzusagen und Auszahlung der Förderung**

- 1) Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion über die Gewährung der beantragten Förderung erhält der Verein schriftlich die Förderzusage, die auch die Förderungshöhe sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen beinhaltet.
- 2) Gewährte Förderungen werden auf ein vom Verein angeführtes Konto überwiesen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

**4. Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 25.11.2024 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 4/2024, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 25.11.2024 enthalten sind**  
**Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger**

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Stefan Schweiger am 25.11.2024 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 4/2024**
- 2. Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 92 und 92a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998, idgF. – Prüfungszeitraum vom 27.09.2024 bis 25.11.2024**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 27.09.2024 bis 25.11.2024 zur Kenntnis zu nehmen.

- 3. Überprüfung der Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG**
- 4. Allfälliges**

**5. Bericht des Obmannes des Infrastrukturausschusses über die Sitzung am 03.12.2024 – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2024, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 03.12.2024 enthalten sind, mit Ausnahme des unter TOP 6 zu behandelnden Tagesordnungspunktes „Umwidmungen 2024 – Behandlung der 2024 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes“**  
**Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied**

Der Infrastrukturausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied am 03.12.2024 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 2/2024**
- 2. Adaptierung der Beteiligung der Grundeigentümer an den durch die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, dass die Kosten für Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen, Teilbebauungspläne sowie das Verfassen von raumordnungsfachlichen Gutachten für die Neufestlegung von Bauland (>800 m<sup>2</sup>) gemäß § 15, Abs. des K-ROG 2021 in Siedlungsschwerpunkten vom Widmungswerber zu tragen sind.

**3. Änderung des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes „Gewerbezone – Autobahnabfahrt Nord (Caduse) lt. K-ROG 2021“**

<b>Nr.</b>	<b>Grundstück:</b>	<b>Katastral-gemeinde:</b>	<b>Derzeitige Widmung:</b>	<b>Beantragte Widmung:</b>	<b>Fläche (in m<sup>2</sup>)</b>
<b>9a/24</b>	675/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland - Industriegebiet	ca. 937
<b>9b/24</b>	671/3, 675/3	Nikelsdorf (75209)	Bauland – Industriegebiet	Verkehrsflächen – Allgemeine Verkehrsfläche	5.688

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone – Autobahnabfahrt Nord (Caduse) lt. K-ROG 2021 in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



## BAUAMT

9711 Paternion  
Hauptstraße 83  
www.paternion.gv.at

**Auskunft** Ing. Peter Müller  
T 04245 2888 21  
F 04245 2888 40  
E [peter.mueller@ktn.gde.at](mailto:peter.mueller@ktn.gde.at)

**Unser Zeichen** 610/1/2024/Ing.Mü  
Paternion, 20. Dezember 2024

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 2024, Zahl: 610/1/2024/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zahl: ....., mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Autobahnabfahrt Nord (Caduse) lt. K-ROG 2021“ erlassen wird.

Aufgrund § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2024, wird verordnet:

## 1. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Parzellen 671/1, 671/2, 671/3, 671/4, 671/5, 671/6, 671/7, 671/9, 672/1, 675/1, 675/2 und 675/3 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf mit einer Gesamtfläche von 43.325 m<sup>2</sup>.
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen im Plan 1 (Umwidmungspunkte) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie im Plan 2 (Teilbebauungsplan) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

## 2. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)

### § 2

#### Änderung des Flächenwidmungsplanes

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird insofern geändert, als unter den Punkten
  - a) **9a/2024**  
die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 675/1 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von ca. 937 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Industriegebiet
  - b) **9b/2024**  
die Umwidmung der Parzellen 671/3 und 675/3 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Gesamtausmaß von 5.688 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland - Industriegebiet in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche festgelegt wird.
- (2) Innerhalb des Planungsraumes wird der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion für die Parzellen 671/1, 671/2, 671/4, 671/5, 671/6, 671/7, 671/9, 672/1 und 675/2 sowie für eine Teilfläche der Parzelle 675/1 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Gesamtausmaß von ca. 36.700 m<sup>2</sup>, die bereits als Bauland - Industriegebiet gewidmet sind, nicht geändert.

### **3. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)**

#### **§ 3**

##### **Mindestgröße der Baugrundstücke**

- (1) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt 1.500 m<sup>2</sup>.
- (2) Für Grundflächen im Bauland, die für Infrastrukturanlagen in Anspruch genommen werden, kann die Mindestgrundstücksgröße unterschritten werden.

#### **§ 4**

##### **Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke**

- (1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Baumassenzahl (BMZ) angegeben. Die Baumassenzahl ist das Verhältnis der Baumasse zur Fläche des Baugrundstückes, wobei als Baumasse der oberirdisch umbaute Raum bis zu den äußeren Begrenzungen des Baukörpers gilt.  
Wenn mehrere Baugrundstücke überbaut werden, ist das Verhältnis der Baumasse zur Fläche aller überbauten Baugrundstücke heranzuziehen.
- (2) Die Baumassenzahl wird mit maximal 5,0 festgelegt.
- (3) Garagen, Nebengebäude und Flugdächer (überdachte Fläche gemessen in Vertikalprojektion) sind in die Berechnung der Baumassenzahl einzubeziehen.
- (4) Grundflächen, die für Anlagen von Versorgungsunternehmen in Anspruch genommen werden (z.B. Trafoanlagen, Wasserversorgungsanlagen u.Ä.), sind bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung nicht zu berücksichtigen.

#### **§ 5**

##### **Bebauungsweise**

- (1) Im Planungsraum ist die offene Bebauungsweise zulässig.
- (2) Im Planungsraum ist die halboffene Bebauungsweise zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer vorliegt.
- (3) Aus mehreren Parzellen zusammengesetzte Baugrundstücke, die in einem Besitzstand stehen bzw. überbaut werden, sind für die Festlegung der Bebauungsweise als eine Bebauungseinheit zu sehen.
- (4) Für die Beurteilung der Bebauungsweise bleiben Nebengebäude und sonstige bauliche Anlagen (definiert durch § 6, Abs. 2 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, sowie durch § 7, Abs. 8 dieser Verordnung) außer Betracht.

#### **§ 6**

##### **Bauhöhe**

- (1) Für Betriebs- und Bürogebäude wird die maximale Höhe der Gebäudeoberkante (ausgehend von der fertigen Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes) mit 12 m festgelegt. Dieser Wert kann für betriebsspezifisch unbedingt erforderliche Anlagen (z.B. Silos, technische Aufbauten) erhöht werden, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild nicht über Gebühr belasten.
- (2) Die fertige Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes darf maximal 1 m über das angrenzende projektierte Gelände herausragen.

## **§ 7 Baulinien**

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
- (2) Der Verlauf der Baulinien ist im Plan 2 (Teilbebauungsplan) festgelegt.
- (3) Die Baulinien entlang der öffentlichen Straßen verlaufen grundsätzlich in einem Abstand von mindestens 3 m von der Straßengrundgrenze, wobei die Baulinien entlang der Tauernautobahn (A10) im Westen bzw. der Kreuzner Landesstraße (L33) im Süden im Zuge des Bauverfahrens mit der Asfinag bzw. der Landesstraßenverwaltung abzuklären sind.
- (4) Bis auf 1 m an die Straßengrundgrenze herangerückt werden darf die Baulinie bei Nebengebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten enthalten und bei Garagen mit parallel zur Straße gelegener Einfahrt. Solche Objekte dürfen in einem Abstand von 1 m von der Straßengrundgrenze eine maximale Höhe von 3 m sowie eine maximale Gesamthöhe von 5,5 m aufweisen. Sämtliche Baulichkeiten dieser Objekte, die die Höhe von 3 m überschreiten, müssen sich innerhalb einer ideellen Umhüllenden von 40 Grad Dachneigung, gemessen ab 3 m über dem natürlichen Gelände, befinden.
- (5) Bei nicht parallel zur Straße angeordneter Garagenzufahrt muss zwischen dem Garagentor und der Straßengrundgrenze ein Mindestabstand von 5 m gegeben sein.
- (6) Die Baulinien entlang der Grenze des Planungsraumes verlaufen grundsätzlich in einem Abstand von mindestens 4 m zur Grundstücksgrenze. Im Norden der Parzelle 675/1 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf verläuft die Baulinie entlang des Bestandsgebäudes, im Osten des gegenständlichen Grundstückes ist ein Mindestabstand von 4 m zur Böschungsoberkante einzuhalten.
- (7) Von sämtlichen übrigen Böschungsoberkanten innerhalb des Planungsraumes, bei denen die Böschung eine Neigung von mehr als 2:3 (Höhe:Breite) aufweist, ist ein Mindestabstand von 4 m einzuhalten, sofern nicht die Standortsicherheit durch einen befugten Sachverständigen nachgewiesen werden kann.
- (8) Nebengebäude und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten enthalten, Garagen und Carports dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung (mit Ausnahme der Parzelle 675/1 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf) in Abstandsflächen unmittelbar an der Nachbargrundstücksgrenze errichtet werden, sofern Interessen des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen. Solche Objekte dürfen an der Nachbargrundstücksgrenze eine maximale Höhe von 3 m sowie eine maximale Gesamthöhe von 5,5 m aufweisen. Sämtliche Baulichkeiten dieser Objekte, die die Höhe von 3 m überschreiten, müssen sich innerhalb einer ideellen Umhüllenden von 40 Grad Dachneigung, gemessen ab 3 m über dem natürlichen Gelände, befinden.
- (9) Die Errichtung von Einfriedungen und Böschungssicherungen (z.B. Stützmauern, Grobsteinschlichtungen, Krainerwände, bewehrte Erde u. Ä.) ist innerhalb der Baulinien grundsätzlich möglich, wobei die Art der Ausführung, die maximal zulässige Höhe und etwaige Begrünungsmaßnahmen im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten von der Baubehörde festzulegen sind.
- (10) Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, über die Abstandsflächen.

**§ 8**  
**Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen**

- (1) Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen sind im Plan 2 (Teilbebauungsplan) festgelegt.
- (2) Die Breite der Aufschließungsstraße hat mindestens 7,5 m zu betragen.
- (3) Die Mitarbeiter- und Kundenparkplätze sind auf eigenem Grund anzuordnen. Die Anzahl der Parkplätze beträgt bei Industrie- und Gewerbegebäuden mindestens 1 Stellplatz auf angefangene 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie bei Büro- und Verwaltungsgebäuden mindestens 1 Stellplatz auf angefangene 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche.
- (4) Die Stellplätze müssen ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs, also ohne Halten auf Fahrbahnen (z.B. vor einer Schranken- oder Toranlage) anzufahren sein.

**§ 9**  
**Grünanlagen**

- (1) Auf eine fachgerechte Bepflanzung der Grünflächen mit standortgerechten Baum- und Strauchgehölzen ist mit Hinsicht auf eine ansprechende Gesamteingrünung des Gewerbeparks besonderes Augenmerk zu legen.
- (2) Auf jedem Baugrundstück sind Grünflächen im Ausmaß von mindestens 10 % der Grundfläche auszuweisen und zu bepflanzen.

**§ 10**  
**Art der Nutzung**

- (1) Die Nutzung wird mit gewerblich-industriellen Betrieben festgelegt.
- (2) Verkaufslokale des Einzelhandels - ausgenommen Kioske und Verkaufsstände zur Versorgung von Betriebsangehörigen - sind im Planungsraum nur zulässig, wenn sie im räumlichen Zusammenhang mit einer Produktionsstätte stehen und in ihnen vorwiegend die dort erzeugten Produkte angeboten werden.
- (3) Gebäude zu Wohnzwecken und Wohnungen innerhalb eines Verwaltungsgebäudes dürfen im Planungsraum nicht errichtet werden.

**§ 11**  
**Dachform, Dachfarbe und Fassadengestaltung**

- (1) Dachform, Dach- und Fassadenfarbe von Neubauten bzw. Zu- und Umbauten sind dem umliegenden bzw. dem im Betrachtungsbereich vorherrschenden Bestand anzugleichen bzw. mit diesem abzustimmen.
- (2) Das Setzen von farblichen Akzentuierungen an Gebäuden und baulichen Anlagen insbesondere in Verbindung mit einem Corporate Identity ist zulässig. Eine diesbezügliche Absprache hat mit der Baubehörde nach den Kriterien des Orts- und Landschaftsbildes gesondert zu erfolgen.

## 4. ABSCHNITT (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

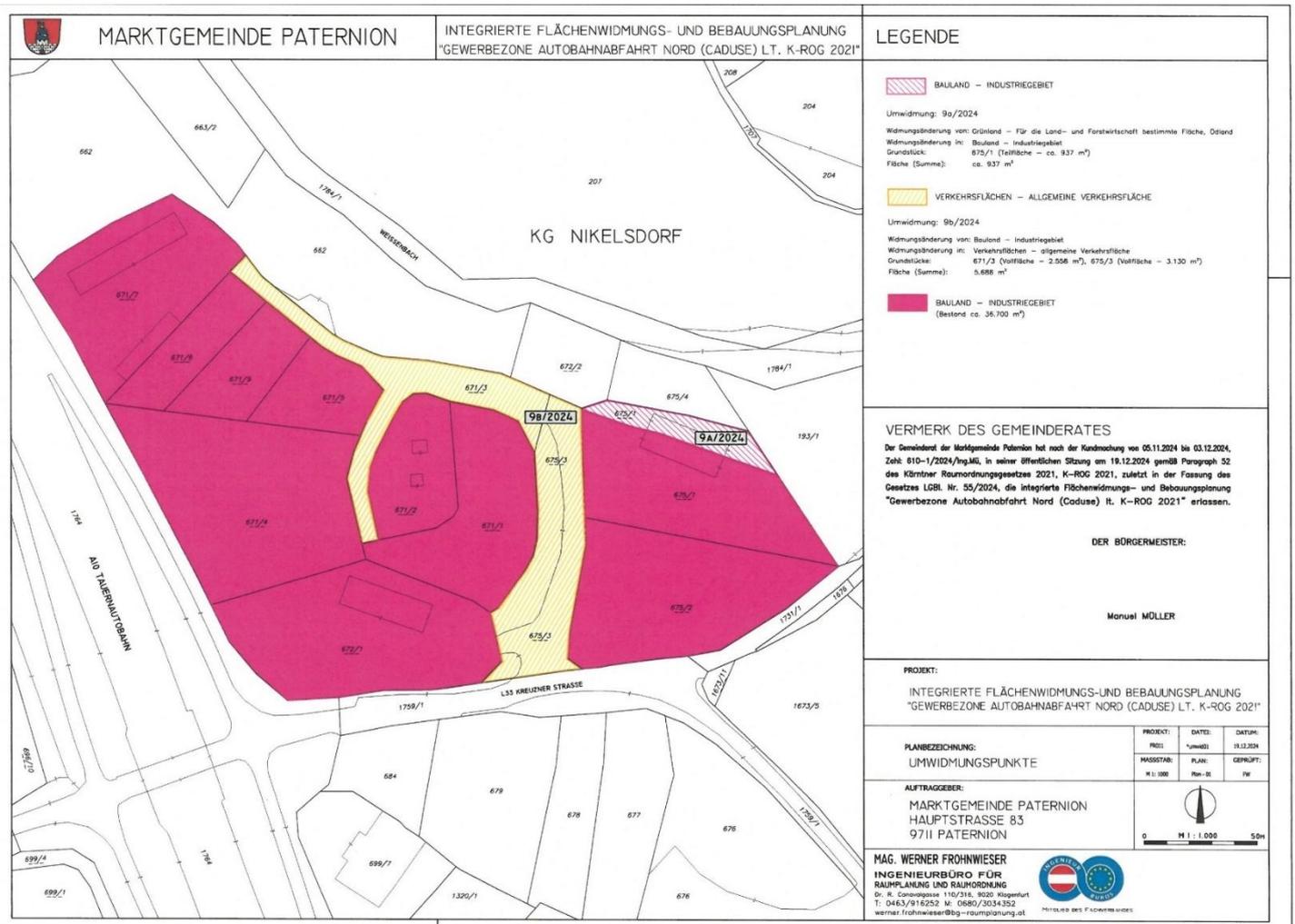
### § 12 Inkrafttreten

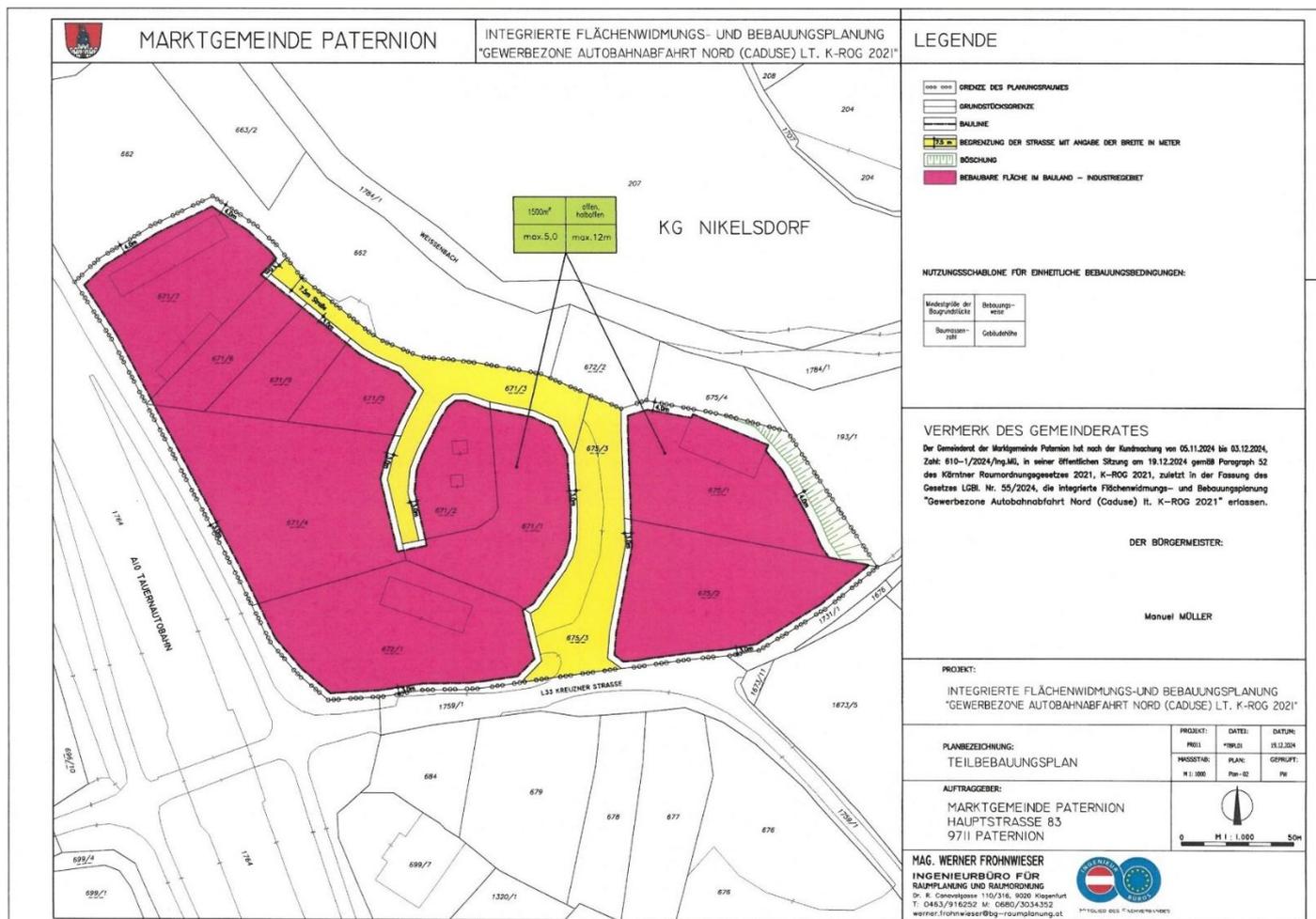
- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Autobahnabfahrt Nord (Caduse)“ vom 15.12.2004, Zahl: 610/2004/Ing.M/E, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 29.06.2005, Zahl: 3Ro-87-1/7-2005 außer Kraft.

Manuel Müller  
Bürgermeister

#### Anlage - Planliche Darstellung:

- Plan 1 – Umwidmungspunkte  
Plan 2 – Teilbebauungsplan





#### 4. Umwidmungen 2024 – Behandlung der 2024 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes

Dieser Beratungsgegenstand wird unter Top 6 gesondert behandelt.

#### 6. Umwidmungen 2024 – Behandlung der 2024 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes

**Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses**  
**Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied**

Nr.	Grundstück:	Katastralgemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m <sup>2</sup> )
1a/24	1064/2	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Holzlagerplatz	ca. 3685
1b/24	1064/2	Feistritz/Drau (75201)	Bauland – Sondergebiet - Bioheizwerk	Grünland - Holzlagerplatz	ca. 397
1c/24	1064/2	Feistritz/Drau (75201)	Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche	Grünland - Holzlagerplatz	ca. 184

### **Beschluss des Infrastrukturausschusses:**

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

### **Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

### **Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



#### **BAUAMT**

9711 Paternion  
Hauptstraße 83  
[www.paternion.gv.at](http://www.paternion.gv.at)

**Auskunft** Ing. Peter Müller  
**T** 04245 2888 21  
**F** 04245 2888 40  
**E** [peter.mueller@ktn.gde.at](mailto:peter.mueller@ktn.gde.at)

**Unser Zeichen** 610-2/2024/Ing.Mü  
Paternion, 20. Dezember 2024

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 2024, Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zahl: ....., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes**

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

#### **Umwidmungspunkte:**

- 01a/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1064/2, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 3.685 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Holzlagerplatz (§ 27 K-ROG 2021)
- 01b/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1064/2, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 397 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland - Sondergebiet - Bioheizwerk in Grünland - Holzlagerplatz (§ 27 K-ROG 2021)
- 01c/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1064/2, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 184 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche in Grünland - Holzlagerplatz (§ 27 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

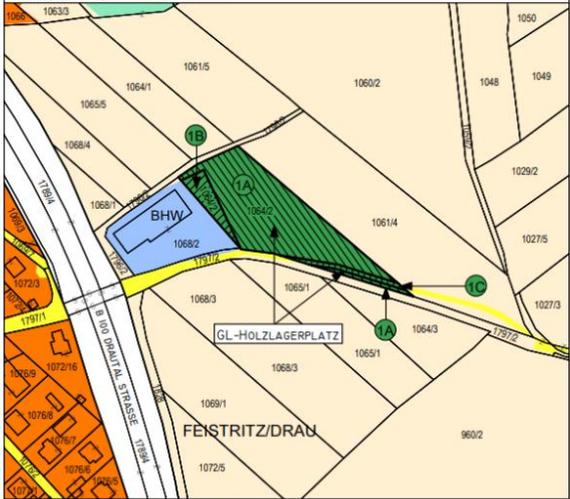
### **§ 2**

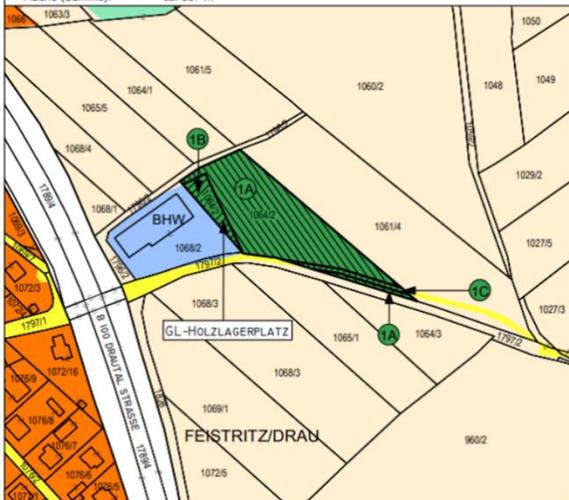
#### **Inkrafttreten**

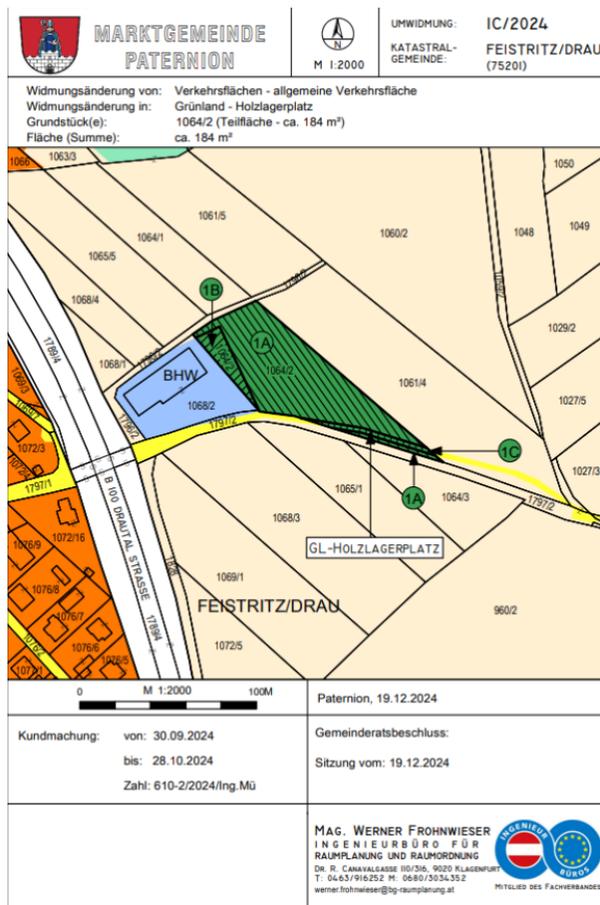
Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Planliche Darstellung

 <b>MARKTGEMEINDE PATERNION</b>	 M 1:2000	UMWIDMUNG: <b>IA/2024</b> KATASTRAL- GEMEINDE: <b>FEISTRITZ/DRAU (75201)</b>
		Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Widmungsänderung in: Grünland - Holzlagerplatz Grundstück(e): 1064/2 (Teilfläche - ca. 3.685 m <sup>2</sup> ) Fläche (Summe): ca. 3.685 m <sup>2</sup>
		
		Paternion, 19.12.2024
Kundmachung: von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024
MAG. WERNER FROHWIESER I N G E N I E U R B Ü R O F Ü R RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALLERSE 103/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohwiesser@bg-raumplanung.at  MITGLIED DES FACHVERBANDES		

 <b>MARKTGEMEINDE PATERNION</b>	 M 1:2000	UMWIDMUNG: <b>IB/2024</b> KATASTRAL- GEMEINDE: <b>FEISTRITZ/DRAU (75201)</b>
		Widmungsänderung von: Bauland - Sondergebiet - Bioheizwerk Widmungsänderung in: Grünland - Holzlagerplatz Grundstück(e): 1064/2 (Teilfläche - ca. 397 m <sup>2</sup> ) Fläche (Summe): ca. 397 m <sup>2</sup>
		
		Paternion, 19.12.2024
Kundmachung: von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024
MAG. WERNER FROHWIESER I N G E N I E U R B Ü R O F Ü R RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALLERSE 103/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohwiesser@bg-raumplanung.at  MITGLIED DES FACHVERBANDES		



Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m <sup>2</sup> )
2a/24	1068/2	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland – Sondergebiet - Bioheizwerk	ca. 20
2b/24	1797/2	Feistritz/Drau (75201)	Bauland – Sondergebiet - Bioheizwerk	Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche	ca. 66

**Beschluss des Infrastrukturausschusses:**

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied merkt an, dass diese Umwidmungspunkte wie viele weitere, im „vereinfachten Verfahren“ sprich ohne Genehmigung der Landesregierung abgewickelt werden können, wenn hierzu ausschließlich positive Stellungnahmen vorliegen. Die Umwidmungen dürfen direkt nach Beschlussfassung im elektronischen Amtsblatt kundgemacht werden.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



#### **BAUAMT**

9711 Paternion  
Hauptstraße 83  
[www.paternion.gv.at](http://www.paternion.gv.at)

**Auskunft** Ing. Peter Müller  
**T** 04245 2888 21  
**F** 04245 2888 40  
**E** [peter.mueller@ktn.gde.at](mailto:peter.mueller@ktn.gde.at)

**Unser Zeichen** 610-2/2024/Ing.Mü  
Paternion, 20. Dezember 2024

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 2024, Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes**

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

#### **Umwidmungspunkte:**

- 02a/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1068/2, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 20 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Sondergebiet - Bioheizwerk (§ 24 K-ROG 2021)
- 02b/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1797/2, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 66 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland - Sondergebiet - Bioheizwerk in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

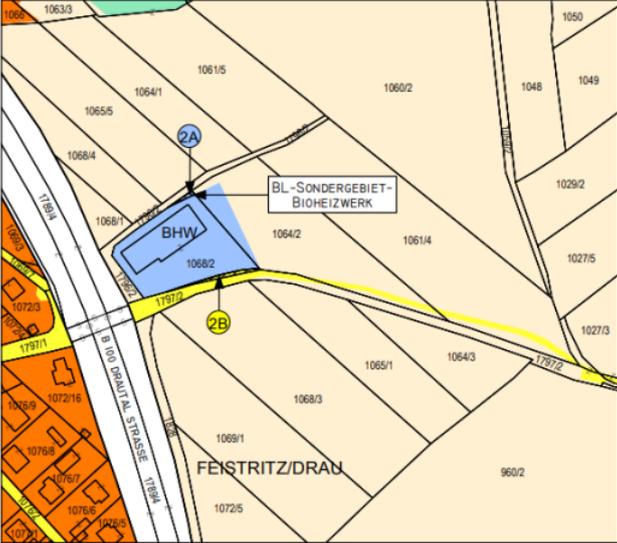
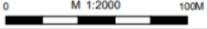
### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Planliche Darstellung

 <b>MARKTGEMEINDE PATERNION</b>	 M 1:2000	UMWIDMUNG: <b>2A/2024</b> KATASTRAL- GEMEINDE: <b>FEISTRITZ/DRAU</b> (75201)
		Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Widmungsänderung in: Bauland - Sondergebiet - Bioheizwerk Grundstück(e): 1068/2 (Teilfläche - ca. 20 m <sup>2</sup> ) Fläche (Summe): ca. 20 m <sup>2</sup>
		
		Paternion, 19.12.2024
Kundmachung: von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024
M.A.G. WERNER FROHWIESER I N G E N I E U R B Ü R O F Ü R R A U M P L A N U N G U N D R A U M O R D N U N G DR. R. CANAVALLGASSE 10/316, 9020 KLASSENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohwieser@bg-raumplanung.at 		

 <b>MARKTGEMEINDE PATERNION</b>	 M 1:2000	UMWIDMUNG: <b>2B/2024</b> KATASTRAL- GEMEINDE: <b>FEISTRITZ/DRAU</b> (75201)
		Widmungsänderung von: Bauland - Sondergebiet - Bioheizwerk Widmungsänderung in: Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche Grundstück(e): 1797/2 (Teilfläche - ca. 66 m <sup>2</sup> ) Fläche (Summe): ca. 66 m <sup>2</sup>
		
		Paternion, 19.12.2024
Kundmachung: von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024
M.A.G. WERNER FROHWIESER I N G E N I E U R B Ü R O F Ü R R A U M P L A N U N G U N D R A U M O R D N U N G DR. R. CANAVALLGASSE 10/316, 9020 KLASSENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohwieser@bg-raumplanung.at 		

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m <sup>2</sup> )
<b>3a/24</b>	1797/2	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche	ca. 960
<b>3b/24</b>	1061/4 1797/2	Feistritz/Drau (75201)	Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	ca. 273 und 17

**Beschluss des Infrastrukturausschusses:**

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**.

Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied erklärt, dass auch diese Umwidmungspunkte im „vereinfachten Verfahren“ abgewickelt wurden.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



#### **BAUAMT**

9711 Paternion  
Hauptstraße 83  
www.paternion.gv.at

**Auskunft** Ing. Peter Müller  
**T** 04245 2888 21  
**F** 04245 2888 40  
**E** [peter.mueller@ktn.gde.at](mailto:peter.mueller@ktn.gde.at)

**Unser Zeichen** 610-2/2024/Ing.Mü  
Paternion, 20. Dezember 2024

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 2024, Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes**

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

#### **Umwidmungspunkte:**

- 03a/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1797/2, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 960 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)
- 03b/2024 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 1061/4 und 1797/2, KG Feistritz an der Drau (75210), im Gesamtausmaß von ca. 290 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 27 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

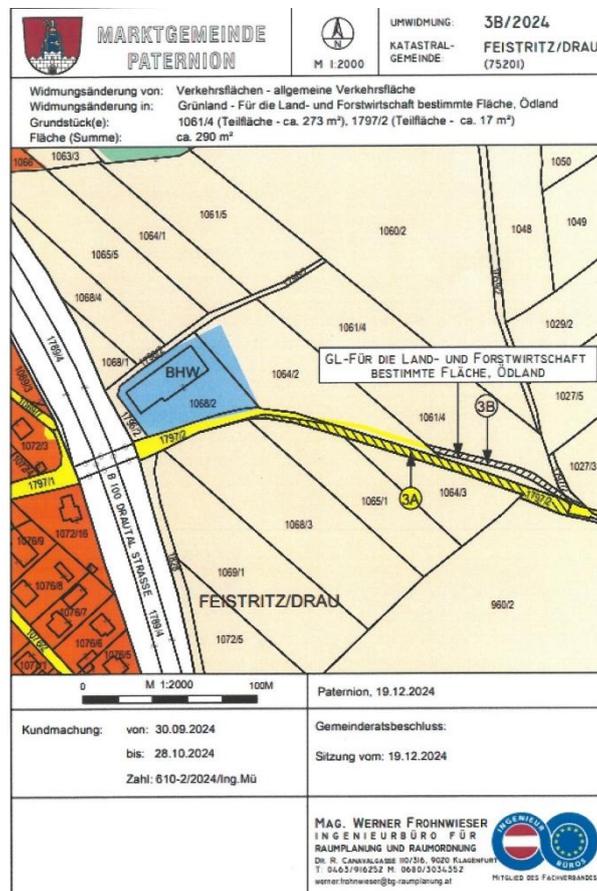
### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Planliche Darstellung



Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m <sup>2</sup> )
4/24	435/2	Feistritz/Drau (75201)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Gewerbegebiet	ca. 2751

**Beschluss des Infrastrukturausschusses:**

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung **ohne Bebauungsverpflichtung** in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung **ohne Bebauungsverpflichtung** in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied erwähnt hierzu, dass es eine Stellungnahme der Abteilung 8 - Naturschutz: „In der Natur handelt es sich um eine mit unterschiedlichen Gehölzen bestockte Fläche. In der Biotopkartierung des Landes Kärnten ist im Bereich des gegenständlichen Grundstückes und darüber hinaus, ein Streuobstbestand und Altbaumbestand ausgewiesen. Der Biotop- und Streuobstbestand ist ein bedrohter Lebensraum und ist als gefährdet eingestuft. Grundsätzlich kann aus naturschutzfachlicher Sicht einer Widmungsänderung nur dann zugestimmt werden, wenn der Widmungswerber eine Ersatzpflanzung im Ausmaß von 2751 m<sup>2</sup> vornimmt. Es müssen heimische Gehölze (Hochstamm) neu gepflanzt werden. Erst nach Vorlage des Bepflanzungskonzeptes wird einer Umwidmung des Grundstückes 435/2 Feistritz/Drau zugestimmt.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



## **BAUAMT**

9711 Paternion  
Hauptstraße 83  
[www.paternion.gv.at](http://www.paternion.gv.at)

**Auskunft** Ing. Peter Müller  
**T** 04245 2888 21  
**F** 04245 2888 40  
**E** [peter.mueller@ktn.gde.at](mailto:peter.mueller@ktn.gde.at)

**Unser Zeichen** 610-2/2024/Ing.Mü  
Paternion, 20. Dezember 2024

# **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 2024, Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zahl: ....., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2024, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes**

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

#### **Umwidmungspunkt:**

- 04/2024 Umwidmung des Grundstückes 435/2, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von 2.751 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Gewerbegebiet (§ 20 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller  
Bürgermeister

#### **Anlage:**

Planliche Darstellung



**MARKTGEMEINDE  
PATERNION**

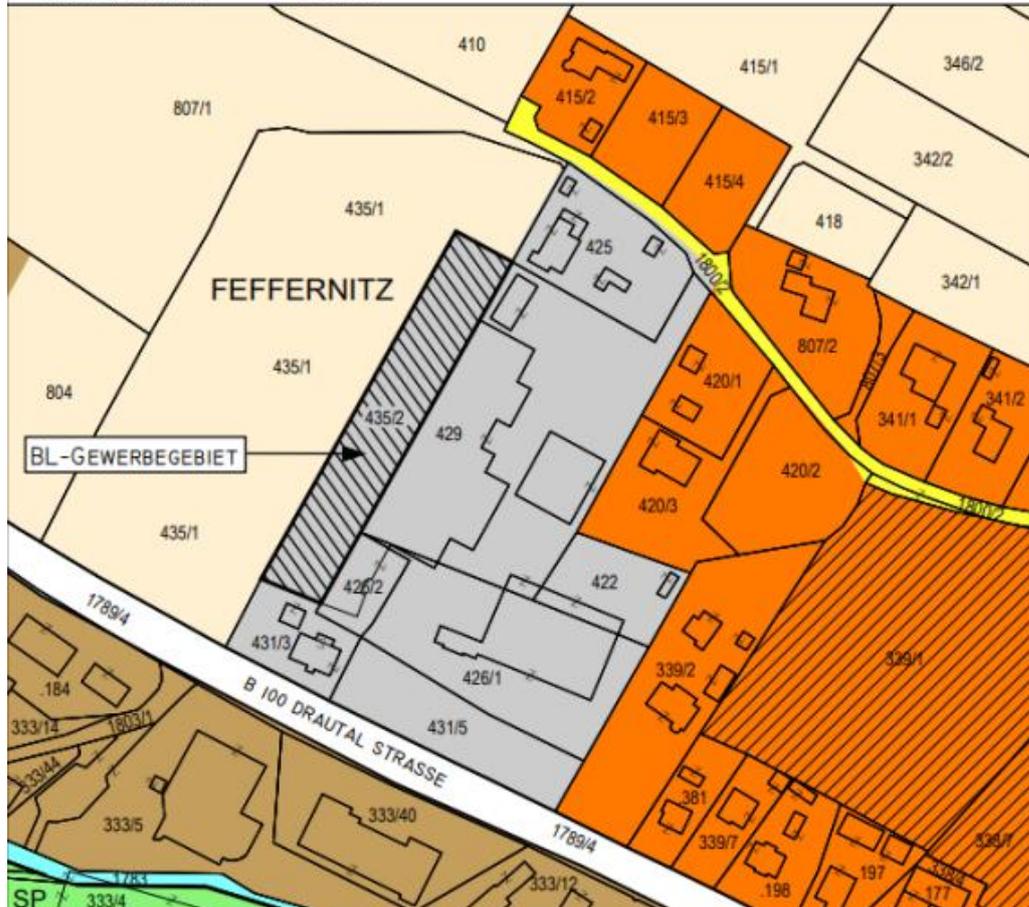


M 1:2000

UMWIDMUNG: **04/2024**

KATASTRAL-  
GEMEINDE: **FEISTRITZ/DRAU  
(75201)**

Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
Widmungsänderung in: Bauland - Gewerbegebiet  
Grundstück(e): 435/2 (Vollfläche - 2.751 m<sup>2</sup>)  
Fläche (Summe): 2.751 m<sup>2</sup>



0 M 1:2000 100 M

Paternion, 19.12.2024

Kundmachung: von: 30.09.2024  
bis: 28.10.2024  
Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü

Gemeinderatsbeschluss:  
Sitzung vom: 19.12.2024

**MAG. WERNER FROHNWIESER**  
INGENIEURBÜRO FÜR  
RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG  
DR. R. CANAVALLGASSE 110/516, 9020 KLAGENFURT  
T: 0463/916252 M: 0680/3034352  
werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at



MITGLIED DES FACHVERBANDES

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m <sup>2</sup> )
5/24	716/2	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Garten	Bauland – Wohngebiet	ca. 196

**Beschluss des Infrastrukturausschusses:**

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



#### **BAUAMT**

9711 Paternion  
Hauptstraße 83  
[www.paternion.gv.at](http://www.paternion.gv.at)

**Auskunft** Ing. Peter Müller  
**T** 04245 2888 21  
**F** 04245 2888 40  
**E** [peter.mueller@ktn.gde.at](mailto:peter.mueller@ktn.gde.at)

**Unser Zeichen** 610-2/2024/Ing.Mü  
Paternion, 20. Dezember 2024

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 2024, Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes**

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

#### **Umwidmungspunkt:**

05/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 716/2, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 196 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland - Garten in Bauland - Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021)

- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller  
Bürgermeister

#### **Anlage:**

Planliche Darstellung

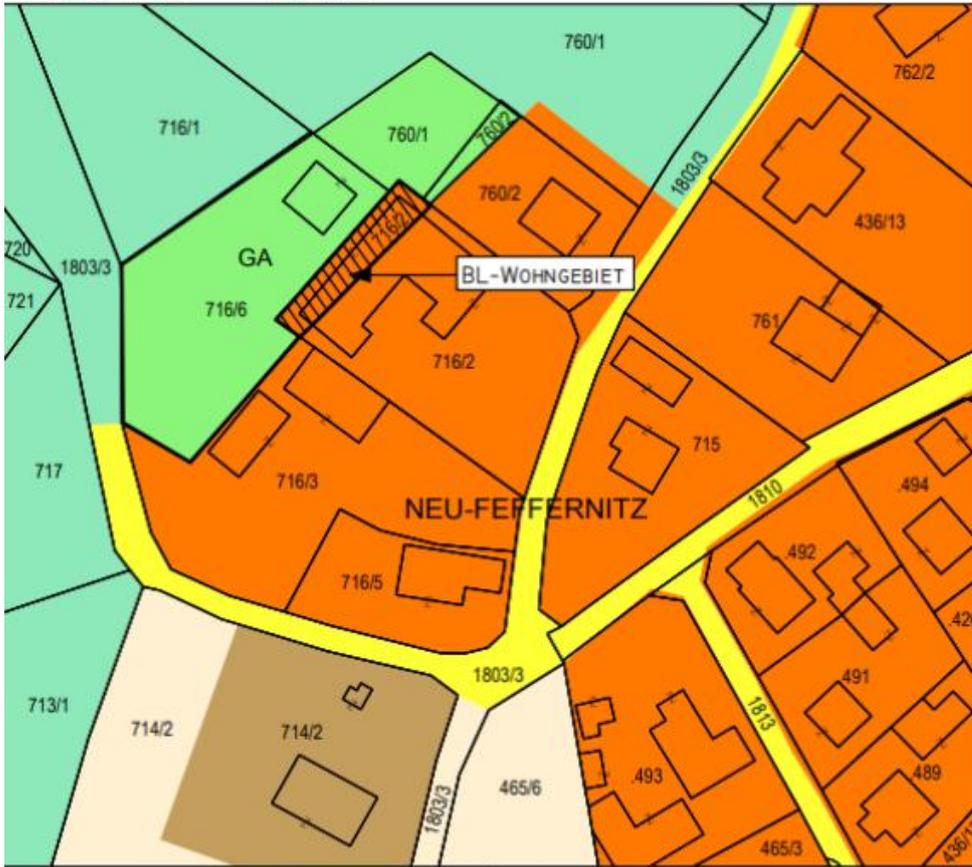


**MARKTGEMEINDE  
PATERNION**



UMWIDMUNG: 05/2024  
KATASTRAL-  
GEMEINDE: FEISTRITZ/DRAU  
(75201)

Widmungsänderung von: Grünland - Garten  
Widmungsänderung in: Bauland - Wohngebiet  
Grundstück(e): 716/2 (Teilfläche - ca. 196 m<sup>2</sup>)  
Fläche (Summe): ca. 196 m<sup>2</sup>



0 M 1:1000 50 M

Paternion, 19.12.2024

Kundmachung: von: 30.09.2024  
bis: 28.10.2024  
Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü

Gemeinderatsbeschluss:  
Sitzung vom: 19.12.2024

**MAG. WERNER FROHNWIESER**  
INGENIEURBÜRO FÜR  
RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG

Dr. R. CANAVAGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT  
T: 04 63/916252 M: 0680/3034352  
werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at



<b>Nr.</b>	<b>Grundstück:</b>	<b>Katastral- gemeinde:</b>	<b>Derzeitige Widmung:</b>	<b>Beantragte Widmung:</b>	<b>Fläche (in m<sup>2</sup>)</b>
<b>6a/24</b>	448/1	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland - Wohngebiet	ca. 229
<b>6b/24</b>	446/1	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	ca. 377

**Beschluss des Infrastrukturausschusses:**

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss einstimmig, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller einstimmig, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



## **BAUAMT**

9711 Paternion  
Hauptstraße 83  
[www.paternion.gv.at](http://www.paternion.gv.at)

**Auskunft** Ing. Peter Müller  
**T** 04245 2888 21  
**F** 04245 2888 40  
**E** [peter.mueller@ktn.gde.at](mailto:peter.mueller@ktn.gde.at)

**Unser Zeichen** 610-2/2024/Ing.Mü  
Paternion, 20. Dezember 2024

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 2024, Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zahl: ....., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes**

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

#### **Umwidmungspunkte:**

- 06a/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 448/1, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 229 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021)
- 06b/2024 Umwidmung einer Teilfläche der Grundstückes 446/1, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 377 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand (§ 27 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

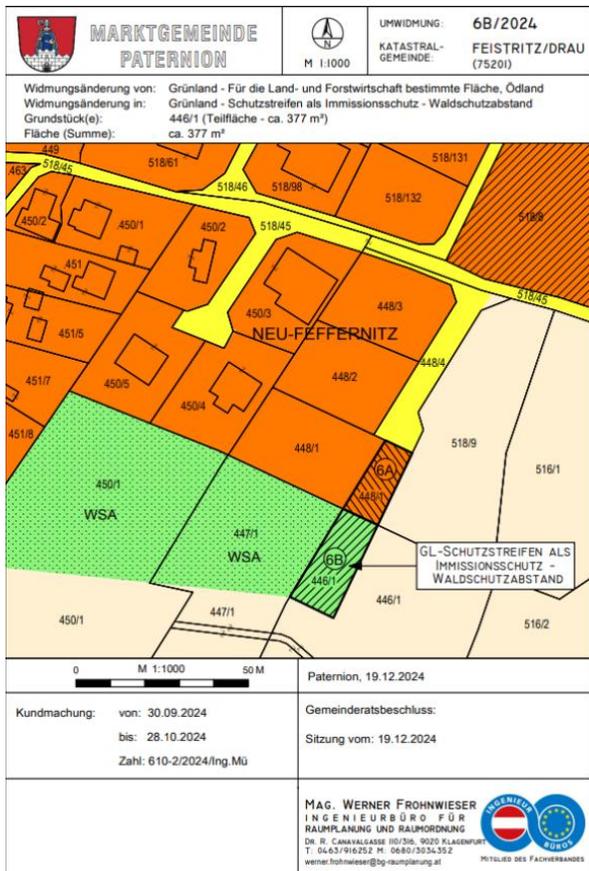
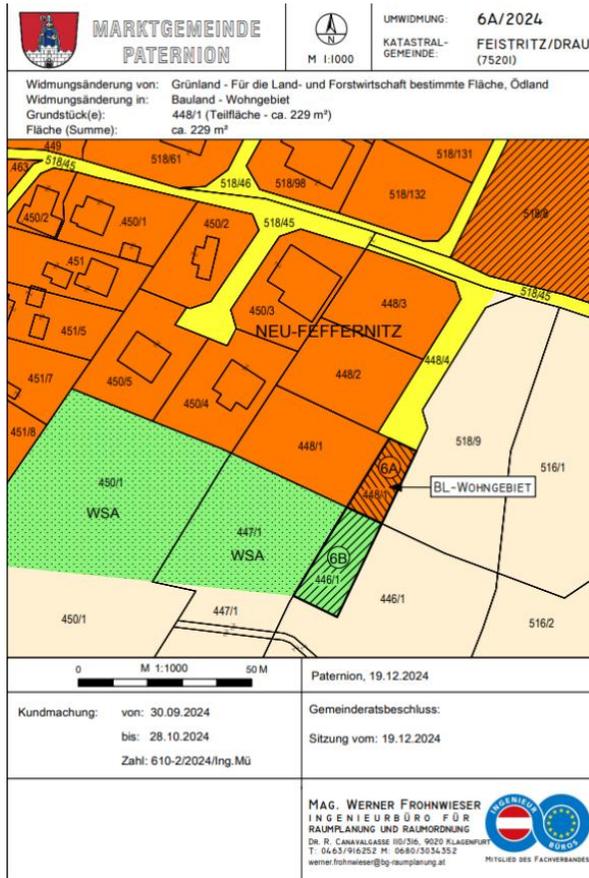
### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Planliche Darstellung



<b>Nr.</b>	<b>Grundstück:</b>	<b>Katastral- gemeinde:</b>	<b>Derzeitige Widmung:</b>	<b>Beantragte Widmung:</b>	<b>Fläche (in m<sup>2</sup>)</b>
<b>7a/24</b>	518/156	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland - Wohngebiet	ca. 60
<b>7b/24</b>	518/44	Feistritz/Drau (75201)	Bauland - Wohngebiet	Verkehrsfläche - Allgemeine Verkehrsfläche	ca. 36

**Beschluss des Infrastrukturausschusses:**

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Laut Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied wurde auch dieser Punkt im „vereinfachten Verfahren“ abgewickelt.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen:**



## BAUAMT

9711 Paternion  
Hauptstraße 83  
[www.paternion.gv.at](http://www.paternion.gv.at)

**Auskunft** Ing. Peter Müller  
**T** 04245 2888 21  
**F** 04245 2888 40  
**E** [peter.mueller@ktn.gde.at](mailto:peter.mueller@ktn.gde.at)

**Unser Zeichen** 610-2/2024/Ing.Mü  
Paternion, 20. Dezember 2024

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 2024, Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2024, wird verordnet:

## § 1

### Änderung des Flächenwidmungsplanes

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

#### Umwidmungspunkte:

- 07a/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 518/156, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 60 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021)
- 07b/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 518/44, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 36 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland - Wohngebiet in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

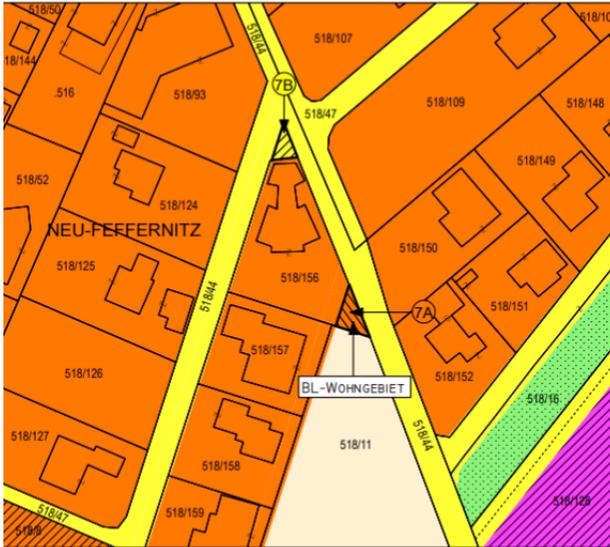
### Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller  
Bürgermeister

#### Anlage:

Planliche Darstellung

 <b>MARKTGEMEINDE PATERNION</b>		UMWIDMUNG: <b>7A/2024</b>
		KATASTRAL- GEMEINDE: <b>FEISTRITZ/DRAU (75201)</b>
Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Widmungsänderung in: Bauland - Wohngebiet Grundstück(e): 518/156 (Teilfläche - ca. 60 m <sup>2</sup> ) Fläche (Summe): ca. 60 m <sup>2</sup>		
		
Paternion, 19.12.2024		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024
Kundmachung: von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü		<b>MAG. WERNER FROHNWIESER</b> INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALLGASSE 100/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at
		 MITGLIED DES FACHVERBANDES

 <b>MARKTGEMEINDE PATERNION</b>		UMWIDMUNG: <b>7B/2024</b>
		KATASTRAL- GEMEINDE: <b>FEISTRITZ/DRAU (75201)</b>
Widmungsänderung von: Bauland - Wohngebiet Widmungsänderung in: Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche Grundstück(e): 518/44 (Teilfläche - ca. 36 m <sup>2</sup> ) Fläche (Summe): ca. 36 m <sup>2</sup>		
		
Paternion, 19.12.2024		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024
Kundmachung: von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü		<b>MAG. WERNER FROHNWIESER</b> INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALLGASSE 100/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at
		 MITGLIED DES FACHVERBANDES

GR Stefan Schweiger erklärt sich zu den Umwidmungspunkten 8a/24 und 8b/24 für befangen. Er verlässt den Sitzungssaal und nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

<b>Nr.</b>	<b>Grundstück:</b>	<b>Katastral-gemeinde:</b>	<b>Derzeitige Widmung:</b>	<b>Beantragte Widmung:</b>	<b>Fläche (in m<sup>2</sup>)</b>
<b>8a/24</b>	1673/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Nebengebäude	ca. 206
<b>8b/24</b>	.97	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Nebengebäude	ca. 196

**Beschluss des Infrastrukturausschusses:**

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von GR Stefan Schweiger, **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



#### **BAUAMT**

9711 Paternion  
Hauptstraße 83  
[www.paternion.gv.at](http://www.paternion.gv.at)

**Auskunft** Ing. Peter Müller  
**T** 04245 2888 21  
**F** 04245 2888 40  
**E** [peter.mueller@ktn.gde.at](mailto:peter.mueller@ktn.gde.at)

**Unser Zeichen** 610-2/2024/Ing.Mü  
Paternion, 20. Dezember 2024

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 2024, Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zahl: ....., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes**

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

#### **Umwidmungspunkte:**

- 08a/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1673/1, KG Nikelsdorf (75209), im Ausmaß von ca. 206 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Nebengebäude (§ 27 K-ROG 2021)
- 08b/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes .97, KG Nikelsdorf (75209), im Ausmaß von ca. 196 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland - Dorfgebiet in Grünland - Nebengebäude (§ 27 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

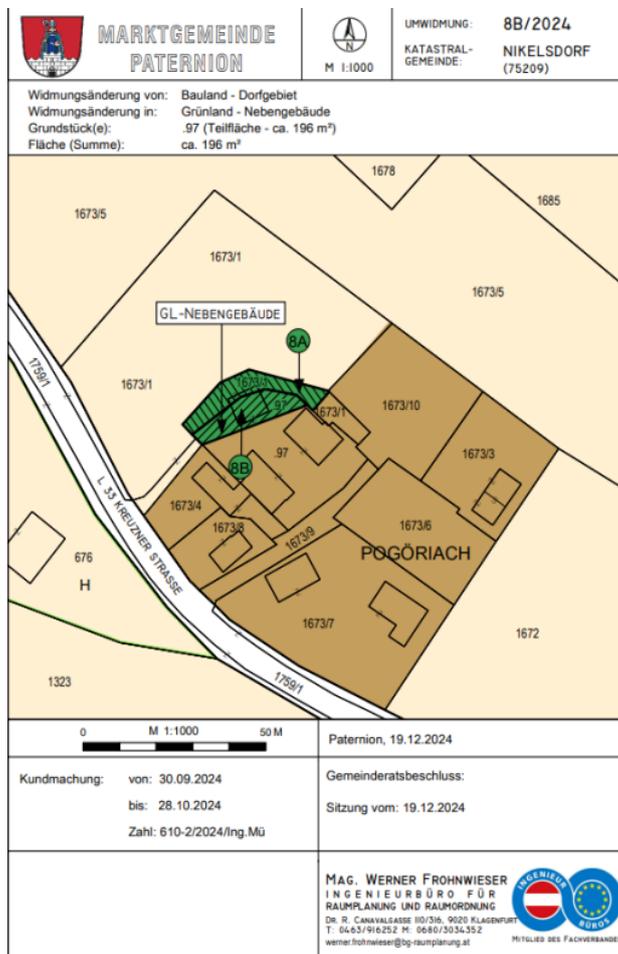
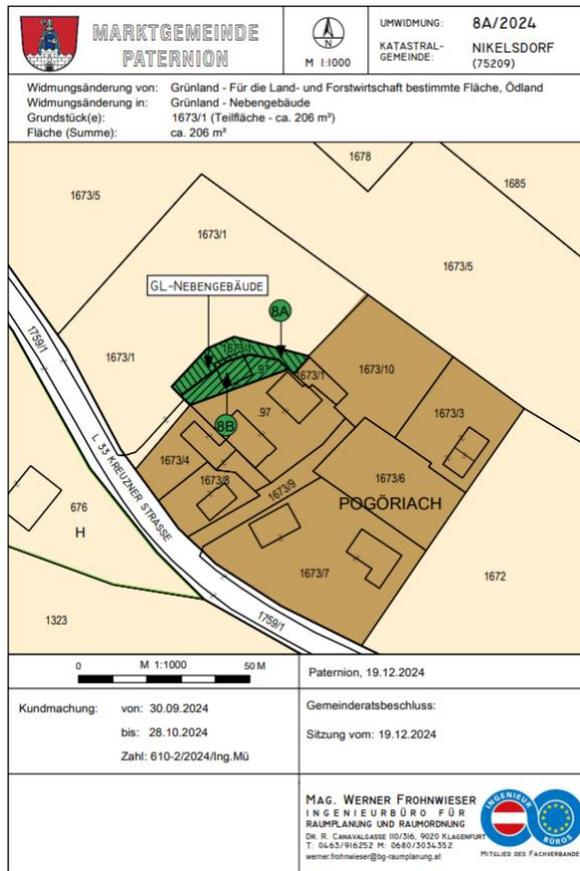
### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Planliche Darstellung



GR Stefan Schweiger nimmt an der weiteren Sitzung wieder teil.

<b>Nr.</b>	<b>Grundstück:</b>	<b>Katastral- gemeinde:</b>	<b>Derzeitige Widmung:</b>	<b>Beantragte Widmung:</b>	<b>Fläche (in m<sup>2</sup>)</b>
<b>10/24</b>	662 672/2	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Industriegebiet	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 2349 und 38
<p><b><u>Beschluss des Infrastrukturausschusses:</u></b>  Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss <b>einstimmig</b>, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form <b>zu beschließen</b> sowie eine entsprechende Verordnung <b>zu erlassen</b>.</p> <p><b><u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:</u></b>  In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller <b>einstimmig</b>, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form <b>zu beschließen</b> sowie eine entsprechende Verordnung <b>zu erlassen</b>.</p> <p><b><u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:</u></b>  In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes <b>einstimmig</b>, die Umwidmung in der vorliegenden Form <b>zu beschließen</b> sowie nachstehende Verordnung <b>zu erlassen</b>:</p>					



**BAUAMT**

9711 Paternion  
Hauptstraße 83  
[www.paternion.gv.at](http://www.paternion.gv.at)

**Auskunft** Ing. Peter Müller  
**T** 04245 2888 21  
**F** 04245 2888 40  
**E** [peter.mueller@ktn.gde.at](mailto:peter.mueller@ktn.gde.at)

**Unser Zeichen** 610-2/2024/Ing.Mü  
Paternion, 20. Dezember 2024

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 2024, Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zahl: ....., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Änderung des Flächenwidmungsplanes

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

#### Umwidmungspunkt:

- 10/2024 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 662 und 672/2, KG Nikelsdorf (75209), im Gesamtausmaß von ca. 2.387 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland - Industriegebiet in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 27 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

#### Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Planliche Darstellung



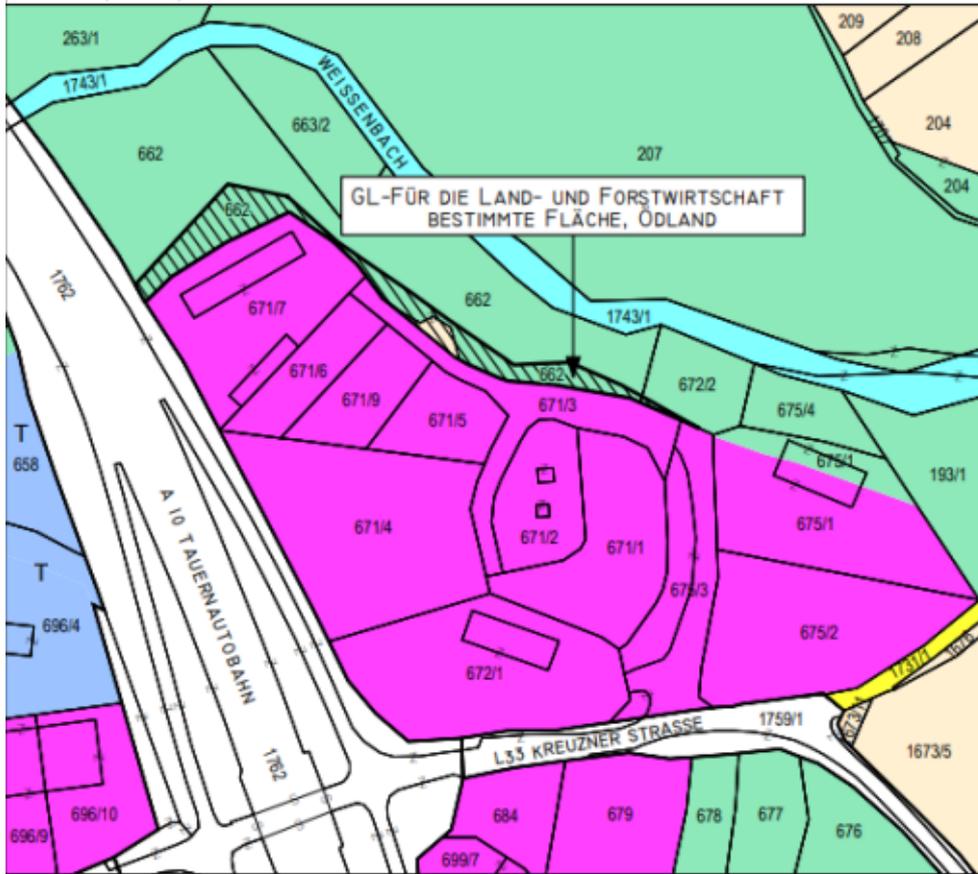
**MARKTGEMEINDE  
PATERNION**



M 1:2500

UMWIDMUNG: 10/2024  
KATASTRAL-  
GEMEINDE: NIKELSDORF  
(75209)

Widmungsänderung von: Bauland - Industriegebiet  
Widmungsänderung in: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
Grundstück(e): 662 (Teilfläche - ca. 2.349 m<sup>2</sup>), 672/2 (Teilfläche - ca. 38 m<sup>2</sup>)  
Fläche (Summe): ca. 2.387 m<sup>2</sup>



0 M 1:2500 125M

Paternion, 19.12.2024

Kundmachung: von: 30.09.2024  
bis: 28.10.2024  
Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü

Gemeinderatsbeschluss:  
Sitzung vom: 19.12.2024

**MAG. WERNER FROHNWIESER**  
INGENIEURBÜRO FÜR  
RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG

DR. R. CANAYALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT  
T: 0463/916252 M: 0680/3034352  
werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at



MITGLIED DES FACHVERBANDES

<b>Nr.</b>	<b>Grundstück:</b>	<b>Katastral- gemeinde:</b>	<b>Derzeitige Widmung:</b>	<b>Beantragte Widmung:</b>	<b>Fläche (in m<sup>2</sup>)</b>
<b>11a/24</b>	651 654 655 658 696/4	Nikelsdorf (75209)	Bauland – Sondergebiet - Tankstelle	Bauland – Industriegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP- Vorhaben gemäß K- UPG	ca. 7369
<b>11b/24</b>	.128 778/1	Nikelsdorf (75209)	Bauland – Sondergebiet - Tankstelle	Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	ca. 1423

**Beschluss des Infrastrukturausschusses:**

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung **ohne Bebauungsverpflichtung** in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung **ohne Bebauungsverpflichtung** in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



#### **BAUAMT**

9711 Paternion  
Hauptstraße 83  
[www.paternion.gv.at](http://www.paternion.gv.at)

**Auskunft** Ing. Peter Müller  
**T** 04245 2888 21  
**F** 04245 2888 40  
**E** [peter.mueller@ktn.gde.at](mailto:peter.mueller@ktn.gde.at)

**Unser Zeichen** 610-2/2024/Ing.Mü  
Paternion, 20. Dezember 2024

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 2024, Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zahl: ....., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes**

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

#### **Umwidmungspunkte:**

- 11a/2024 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 651, 654, 655, 658 und 696/4, KG Nikelsdorf (75209), im Gesamtausmaß von ca. 7.369 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Sondergebiet – Tankstelle in Bauland – Industriegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG (§ 22 K-ROG 2021)
- 11b/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 651, KG Nikelsdorf (75209), im Ausmaß von ca. 1.423 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Sondergebiet – Tankstelle in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand (§ 27 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

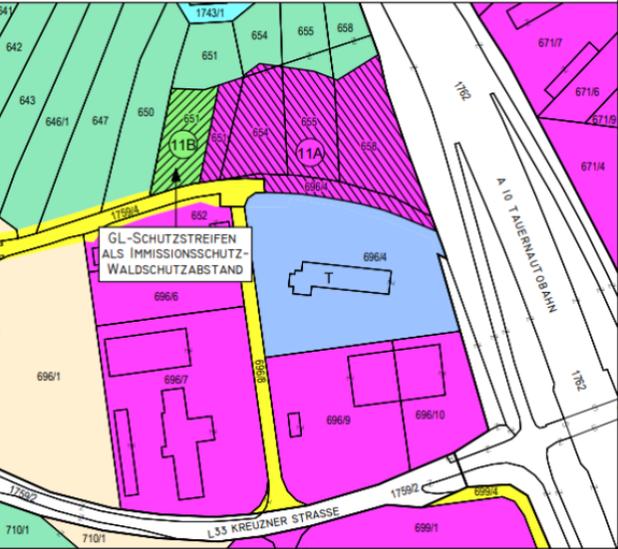
#### **Inkrafttreten**

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Planliche Darstellung

 <b>MARKTGEMEINDE PATERNION</b>	 M 1:2000	UMWIDMUNG: <b>IIA/2024</b>
		KATASTRAL- GEMEINDE: <b>NIKELSDORF (75209)</b>
Widmungsänderung von: <b>Bauland - Sondergebiet - Tankstelle</b> Widmungsänderung in: <b>Bauland - Industriegebiet - Vorbehaltsfläche - nicht für UVP Vorhaben gemäß K-UPG</b> Grundstück(e): <b>651 (Teilfläche - ca. 647 m<sup>2</sup>), 654 (Teilfläche - ca. 1.693 m<sup>2</sup>), 655 (Teilfläche - ca. 1.652 m<sup>2</sup>), 658 (Teilfläche - ca. 2.488 m<sup>2</sup>), 696/4 (Teilfläche - ca. 889 m<sup>2</sup>)</b> Fläche (Summe): <b>ca. 7.369 m<sup>2</sup></b>		
		
		Paternion, 19.12.2024
Kundmachung: von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024
MAG. WERNER FROHWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALEGASSE 10/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohwiesser@bg-raumplanung.at 		

 <b>MARKTGEMEINDE PATERNION</b>	 M 1:2000	UMWIDMUNG: <b>IIB/2024</b>
		KATASTRAL- GEMEINDE: <b>NIKELSDORF (75209)</b>
Widmungsänderung von: <b>Bauland - Sondergebiet - Tankstelle</b> Widmungsänderung in: <b>Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand</b> Grundstück(e): <b>651 (Teilfläche - ca. 1.423 m<sup>2</sup>)</b> Fläche (Summe): <b>ca. 1.423 m<sup>2</sup></b>		
		
		Paternion, 19.12.2024
Kundmachung: von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024
MAG. WERNER FROHWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALEGASSE 10/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohwiesser@bg-raumplanung.at 		

<b>Nr.</b>	<b>Grundstück:</b>	<b>Katastral- gemeinde:</b>	<b>Derzeitige Widmung:</b>	<b>Beantragte Widmung:</b>	<b>Fläche (in m<sup>2</sup>)</b>
<b>12a/24</b>	263/4	Nikelsdorf (75209)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland- Gewerbegebiet	ca. 853
<b>12b/24</b>	263/4	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsfläche – Allgemeine Verkehrsfläche	Bauland - Gewerbegebiet	ca. 177
<b>12c/24</b>	264/1	Nikelsdorf (75209)	Bauland – Gewerbegebiet	Bauland – Gemischtes Baugebiet	ca. 217
<b>12d/24</b>	264/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland – Gemischtes Baugebiet	ca. 54
<b>12e/24</b>	.87 263/4 264/1 264/3	Nikelsdorf (75209)	Bauland – Gewerbegebiet	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 881
<b>12f/24</b>	.87 264/1 264/3	Nikelsdorf (75209)	Bauland – Gewerbegebiet	Grünland – Nebengebäude	ca. 489
<b>12g/24</b>	263/4	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsfläche – Allgemeine Verkehrsfläche	Grünland - Nebengebäude	ca. 60
<b>12h/24</b>	263/4	Nikelsdorf (75209)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Nebengebäude	ca. 315
<b>12i/24</b>	263/4	Nikelsdorf (75209)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Fischzuchtanlage	ca. 428
<b>12j/24</b>	263/4 264/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Verkehrsfläche – Weg nach Luftbild	ca. 61
<b>12k/24</b>	263/4 264/1	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsfläche – Allgemeine Verkehrsfläche	Verkehrsfläche – Weg nach Luftbild	ca. 70
<b>12l/24</b>	263/4 264/1 264/3	Nikelsdorf (75209)	Bauland – Gewerbegebiet	Verkehrsfläche – Weg nach Luftbild	ca. 266
<b>12m/24</b>	263/4 264/1	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsfläche – Allgemeine Verkehrsfläche	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 55

### **Beschluss des Infrastrukturausschusses:**

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

### **Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

### **Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



#### **BAUAMT**

9711 Paternion  
Hauptstraße 83  
[www.paternion.gv.at](http://www.paternion.gv.at)

**Auskunft** Ing. Peter Müller  
**T** 04245 2888 21  
**F** 04245 2888 40  
**E** [peter.mueller@ktn.gde.at](mailto:peter.mueller@ktn.gde.at)

**Unser Zeichen** 610-2/2024/Ing.Mü  
Paternion, 20. Dezember 2024

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 2024, Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zahl: ....., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes**

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

#### **Umwidmungspunkte:**

- 12a/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 263/4, KG Nikelsdorf (75209), im Ausmaß von ca. 853 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Gewerbegebiet (§ 20 K-ROG 2021)
- 12b/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 263/4, KG Nikelsdorf (75209), im Ausmaß von ca. 177 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland - Gewerbegebiet (§ 20 K-ROG 2021)
- 12c/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 264/1, KG Nikelsdorf (75209), im Ausmaß von ca. 217 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Gewerbegebiet in Bauland – Gemischtes Baugebiet (§ 23 K-ROG 2021)
- 12d/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 264/1, KG Nikelsdorf (75209), im Ausmaß von ca. 54 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gemischtes Baugebiet (§ 23 K-ROG 2021)
- 12e/2024 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke .87, 263/4, 264/1 und 264/3, KG Nikelsdorf (75209), im Gesamtausmaß von ca. 881 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland - Gewerbegebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 27 K-ROG 2021)
- 12f/2024 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke .87, 264/1 und 264/3, KG Nikelsdorf (75209), im Gesamtausmaß von ca. 489 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland - Gewerbegebiet in Grünland – Nebengebäude (§ 27 K-ROG 2021)
- 12g/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 263/4, KG Nikelsdorf (75209), im Ausmaß von ca. 60 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Nebengebäude (§ 27 K-ROG 2021)

- 12h/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 263/4, KG Nikelsdorf (75209), im Ausmaß von ca. 315 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Nebengebäude (§ 27 K-ROG 2021)
- 12i/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 263/4, KG Nikelsdorf (75209), im Ausmaß von ca. 428 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Fischzuchtanlage (§ 27 K-ROG 2021)
- 12j/2024 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 263/4 und 264/1, KG Nikelsdorf (75209), im Gesamtausmaß von ca. 61 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – Weg nach Luftbild (§ 26 K-ROG 2021)
- 12k/2024 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 263/4 und 264/1, KG Nikelsdorf (75209), im Gesamtausmaß von ca. 70 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Verkehrsflächen – Weg nach Luftbild (§ 26 K-ROG 2021)
- 12l/2024 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 263/4, 264/1 und 264/3, KG Nikelsdorf (75209), im Gesamtausmaß von ca. 266 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Gewerbegebiet in Verkehrsflächen – Weg nach Luftbild (§ 26 K-ROG 2021)
- 12m/2024 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 263/4 und 264/1, KG Nikelsdorf (75209), im Gesamtausmaß von ca. 55 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 27 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Planliche Darstellung

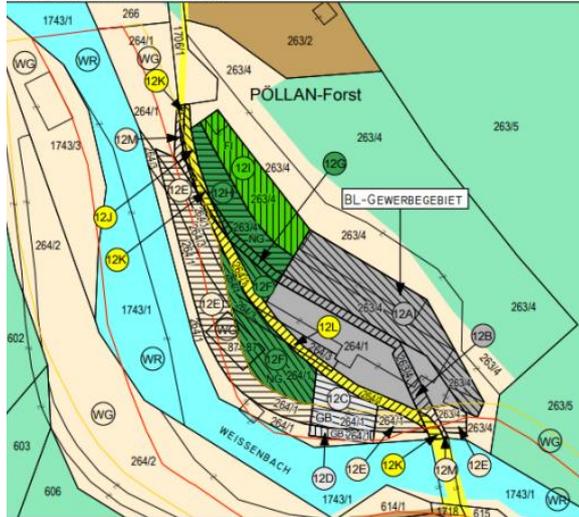


**MARKTGEMEINDE  
PATERNION**



UMWIDMUNG: 12A/2024  
KATASTRAL-  
GEMEINDE: NIKELSDORF  
(75209)

Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Odland  
Widmungsänderung in: Bauland - Gewerbegebiet  
Grundstück(e): 263/4 (Teilfläche - ca. 853 m<sup>2</sup>)  
Fläche (Summe): ca. 853 m<sup>2</sup>



0 M 1:1000 50 M		Paternion, 19.12.2024
Kundmachung:	von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü	Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024
		<p>MAG. WERNER FROHNWIESER I N G E N I E U R B Ü R O F Ü R RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALLGASSE 103/316, 9020 KLAGENFURT T: 06 63/916252 M: 06 80/3034352 werner.frohnwieser@ing-raumplanung.at</p> <p>MITGLIED DES FACHVERBANDES</p>

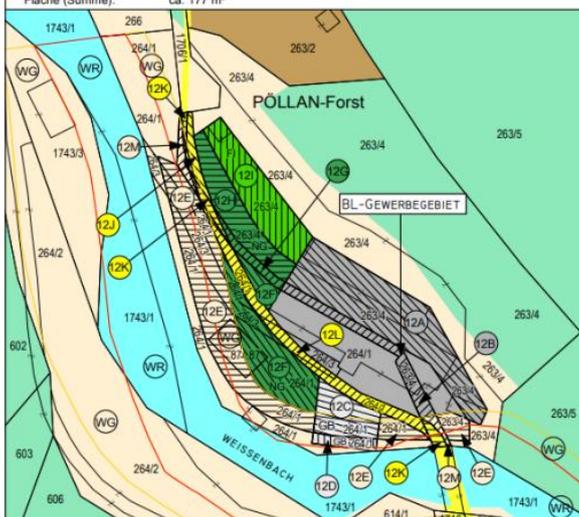


**MARKTGEMEINDE  
PATERNION**

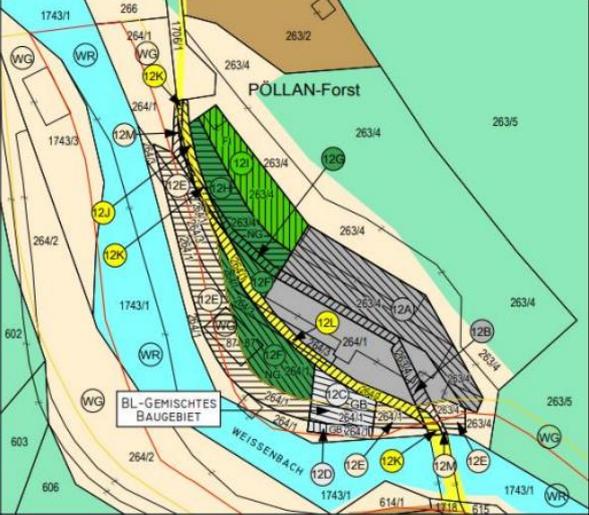


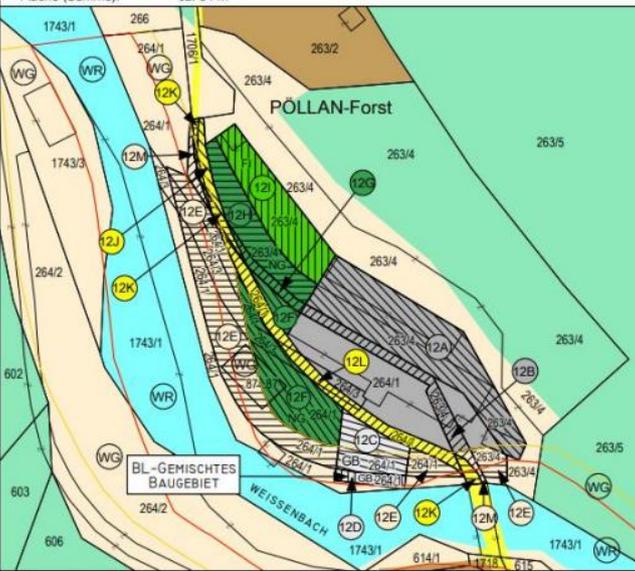
UMWIDMUNG: 12B/2024  
KATASTRAL-  
GEMEINDE: NIKELSDORF  
(75209)

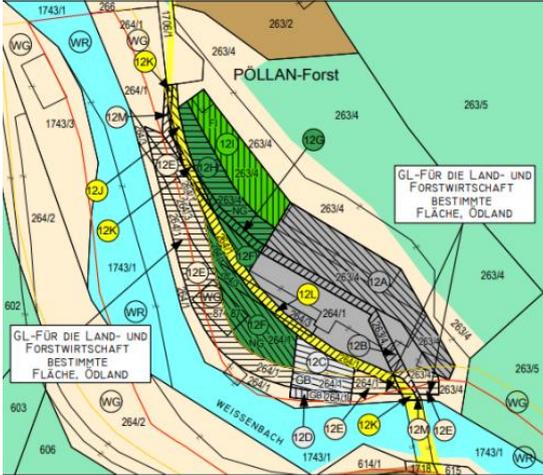
Widmungsänderung von: Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche  
Widmungsänderung in: Bauland - Gewerbegebiet  
Grundstück(e): 263/4 (Teilfläche - ca. 177 m<sup>2</sup>)  
Fläche (Summe): ca. 177 m<sup>2</sup>

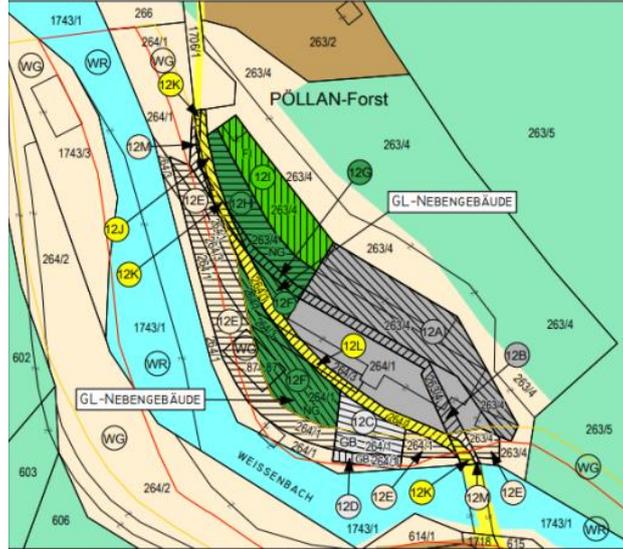


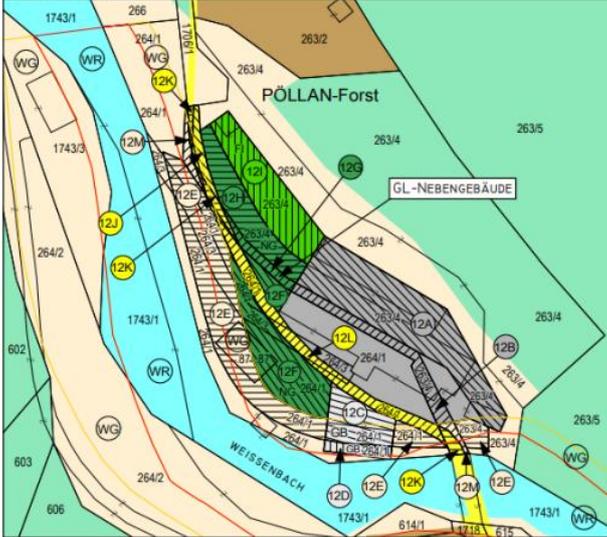
0 M 1:1000 50 M		Paternion, 19.12.2024
Kundmachung:	von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü	Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024
		<p>MAG. WERNER FROHNWIESER I N G E N I E U R B Ü R O F Ü R RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALLGASSE 103/316, 9020 KLAGENFURT T: 06 63/916252 M: 06 80/3034352 werner.frohnwieser@ing-raumplanung.at</p> <p>MITGLIED DES FACHVERBANDES</p>

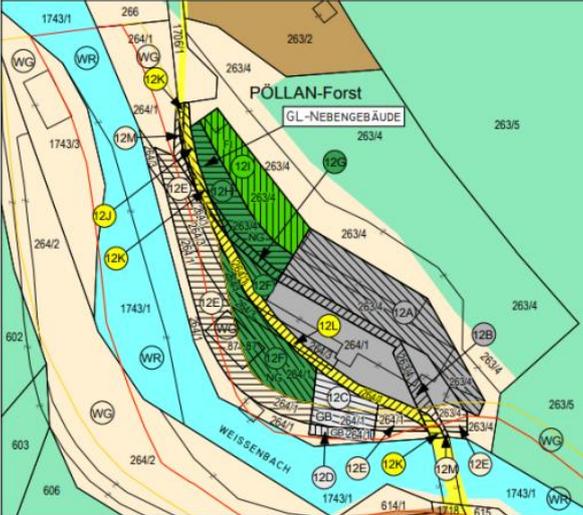
 <b>MARKTGEMEINDE PATERNION</b>		 M 1:1000	UMWIDMUNG: <b>12C/2024</b> KATASTRAL- GEMEINDE: <b>NIKELSDORF (75209)</b>
Widmungsänderung von: Bauland - Gewerbegebiet Widmungsänderung in: Bauland - Gemischtes Baugebiet Grundstück(e): 264/1 (Teilfläche - ca. 217 m <sup>2</sup> ) Fläche (Summe): ca. 217 m <sup>2</sup>			
			
Kundmachung: von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü		Paternion, 19.12.2024 Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024	
MAG. WERNER FROHNWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALLASSE 107/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at  MITGLIED DES FACHVERBANDES			

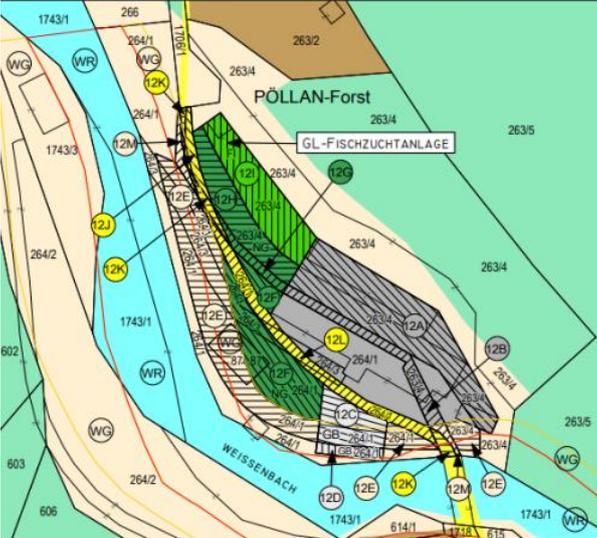
 <b>MARKTGEMEINDE PATERNION</b>		 M 1:1000	UMWIDMUNG: <b>12D/2024</b> KATASTRAL- GEMEINDE: <b>NIKELSDORF (75209)</b>
Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Widmungsänderung in: Bauland - Gemischtes Baugebiet Grundstück(e): 264/1 (Teilfläche - ca. 54 m <sup>2</sup> ) Fläche (Summe): ca. 54 m <sup>2</sup>			
			
Kundmachung: von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü		Paternion, 19.12.2024 Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024	
MAG. WERNER FROHNWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALLASSE 107/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at  MITGLIED DES FACHVERBANDES			

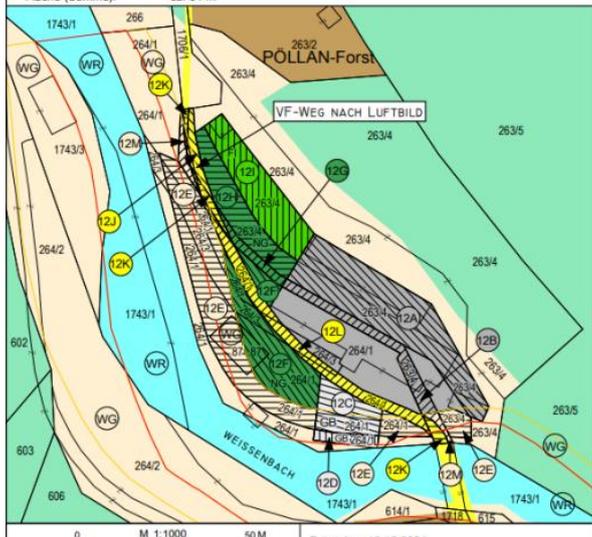
 <b>MARKTGEMEINDE PATERNION</b>	 M 1:1000	UMWIDMUNG: 12E/2024 KATASTRAL- GEMEINDE: NIKELSDORF (75209)
		Widmungsänderung von: Bauland - Gewerbegebiet Widmungsänderung in: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Grundstück(e): 87 (Teilfläche - ca. 89 m <sup>2</sup> ), 263/4 (Teilfläche - ca. 59 m <sup>2</sup> ), 264/1 (Teilfläche - ca. 574 m <sup>2</sup> ) 264/3 (Teilfläche - ca. 159 m <sup>2</sup> ) Fläche (Summe): ca. 881 m <sup>2</sup>
		
Paternion, 19.12.2024 Kundmachung: von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü		
Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024 MAG. WERNER FROHWIESER INGENIEUR FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAYALGASSE 10/316, 9020 KLAGENFURT T: 0663/916252 M: 0680/3034352 werner.frohwieser@ing-raumplanung.at 		

 <b>MARKTGEMEINDE PATERNION</b>	 M 1:1000	UMWIDMUNG: 12F/2024 KATASTRAL- GEMEINDE: NIKELSDORF (75209)
		Widmungsänderung von: Bauland - Gewerbegebiet Widmungsänderung in: Grünland - Nebengebäude Grundstück(e): 87 (Teilfläche - ca. 47 m <sup>2</sup> ), 264/1 (Teilfläche - ca. 383 m <sup>2</sup> ), 264/3 (Teilfläche - ca. 59 m <sup>2</sup> ) Fläche (Summe): ca. 489 m <sup>2</sup>
		
Paternion, 19.12.2024 Kundmachung: von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü		
Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024 MAG. WERNER FROHWIESER INGENIEUR FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAYALGASSE 10/316, 9020 KLAGENFURT T: 0663/916252 M: 0680/3034352 werner.frohwieser@ing-raumplanung.at 		

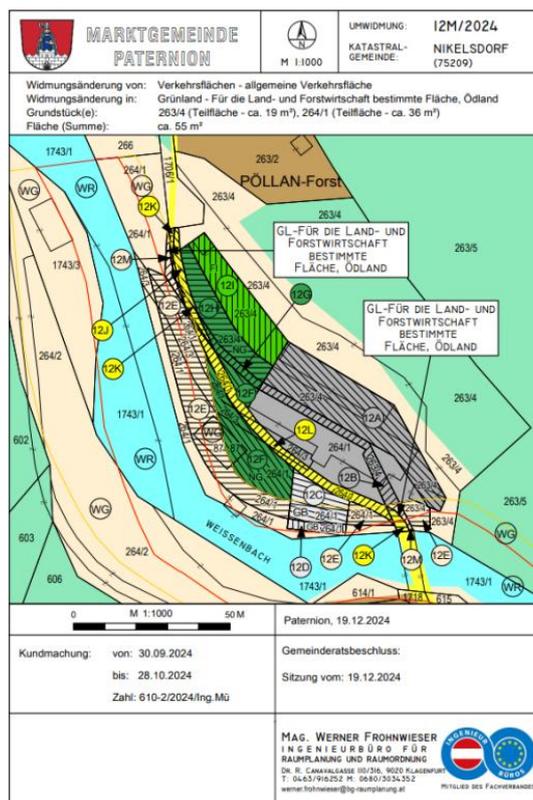
 <b>MARKTGEMEINDE PATERNION</b>	 M 1:1000	UMWIDMUNG: <b>12G/2024</b> KATASTRAL- GEMEINDE: <b>NIKELSDORF (75209)</b>
		Widmungsänderung von: Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche Widmungsänderung in: Grünland - Nebengebäude Grundstück(e): 263/4 (Teilfläche - ca. 60 m <sup>2</sup> ) Fläche (Summe): ca. 60 m <sup>2</sup>
		
		Paternion, 19.12.2024
Kundmachung: von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024
MAG. WERNER FROHNWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DI. R. CANAVALLASSE 10/316, 9025 FLAISENPORT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at  MITGLIED DES FACHVERBANDES		

 <b>MARKTGEMEINDE PATERNION</b>	 M 1:1000	UMWIDMUNG: <b>12H/2024</b> KATASTRAL- GEMEINDE: <b>NIKELSDORF (75209)</b>
		Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Widmungsänderung in: Grünland - Nebengebäude Grundstück(e): 263/4 (Teilfläche - ca. 315 m <sup>2</sup> ) Fläche (Summe): ca. 315 m <sup>2</sup>
		
		Paternion, 19.12.2024
Kundmachung: von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024
MAG. WERNER FROHNWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DI. R. CANAVALLASSE 10/316, 9025 FLAISENPORT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at  MITGLIED DES FACHVERBANDES		

 <b>MARKTGEMEINDE PATERNION</b>	 M 1:1000	UMWIDMUNG: <b>12I/2024</b>
		KATASTRAL- GEMEINDE: <b>NIKELSDORF (75209)</b>
Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Widmungsänderung in: Grünland - Fischzuchtanlage Grundstück(e): 263/4 (Teilfläche - ca. 428 m <sup>2</sup> ) Fläche (Summe): ca. 428 m <sup>2</sup>		
		
Paternion, 19.12.2024		 <b>MAG. WERNER FROHWIESER</b> INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CARAVALLAS 100/306, 9020 KLASSENBURG T: 0463/916252 F: 0680/3034352 werner.frohwiesser@bg-raumplanung.at
Kundmachung: von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024

 <b>MARKTGEMEINDE PATERNION</b>	 M 1:1000	UMWIDMUNG: <b>12J/2024</b>
		KATASTRAL- GEMEINDE: <b>NIKELSDORF (75209)</b>
Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Widmungsänderung in: Verkehrsflächen - Weg nach Luftbild Grundstück(e): 263/4 (Teilfläche - ca. 55 m <sup>2</sup> ), 264/1 (Teilfläche - ca. 6 m <sup>2</sup> ) Fläche (Summe): ca. 61 m <sup>2</sup>		
		
Paternion, 19.12.2024		 <b>MAG. WERNER FROHWIESER</b> INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CARAVALLAS 100/306, 9020 KLASSENBURG T: 0463/916252 F: 0680/3034352 werner.frohwiesser@bg-raumplanung.at
Kundmachung: von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024





Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m <sup>2</sup> )
<b>13a/24</b>	753 757/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca. 504
<b>13b/24</b>	753 757/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	1025

**Beschluss des Infrastrukturausschusses:**

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form, bis zur Vorlage der Unterschrift der Grundstückseigentümer und dem Abschluss einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung, **zurückzustellen**.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form, bis zur Vorlage der Unterschrift der Grundstückseigentümer und dem Abschluss einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung, **zurückzustellen**.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form, bis zur Vorlage der Unterschrift der Grundstückseigentümer und dem Abschluss einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung, **zurückzustellen**.

GR Thomas Linder erklärt sich zu den Umwidmungspunkten 14a/24, 14b/24, 14c/24 und 14d/24 für befähigen.

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat, **einstimmig**, dass GR Thomas Linder zur Auskunftserteilung bis zur Beschlussfassung anwesend bleibt.

GR Thomas Linder verlässt vor der Abstimmung das Sitzungszimmer.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m <sup>2</sup> )
<b>14a/24</b>	286	Kreuzen (75207)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Dorfgebiet	ca. 71
<b>14b/24</b>	286	Kreuzen (75207)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Garten	ca. 279
<b>14c/24</b>	286	Kreuzen (75207)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Nebengebäude	ca. 182
<b>14d/24</b>	286	Kreuzen (75207)	Bauland – Dorfgebiet	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 99

**Beschluss des Infrastrukturausschusses:**

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von GR Thomas Linder, **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



## BAUAMT

9711 Paternion  
Hauptstraße 83  
www.paternion.gv.at

**Auskunft** Ing. Peter Müller  
**T** 04245 2888 21  
**F** 04245 2888 40  
**E** [peter.mueller@ktn.gde.at](mailto:peter.mueller@ktn.gde.at)

**Unser Zeichen** 610-2/2024/Ing.Mü  
Paternion, 20. Dezember 2024

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 2024, Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zahl: ....., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2024, wird verordnet:

## § 1

### Änderung des Flächenwidmungsplanes

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

#### Umwidmungspunkte:

- 14a/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 286, KG Kreuzen (75207), im Ausmaß von ca. 71 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)
- 14b/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 286, KG Kreuzen (75207), im Ausmaß von ca. 279 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 27 K-ROG 2021)
- 14c/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 286, KG Kreuzen (75207), im Ausmaß von ca. 182 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Nebengebäude (§ 27 K-ROG 2021)
- 14d/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 286, KG Kreuzen (75207), im Ausmaß von ca. 99 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 27 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

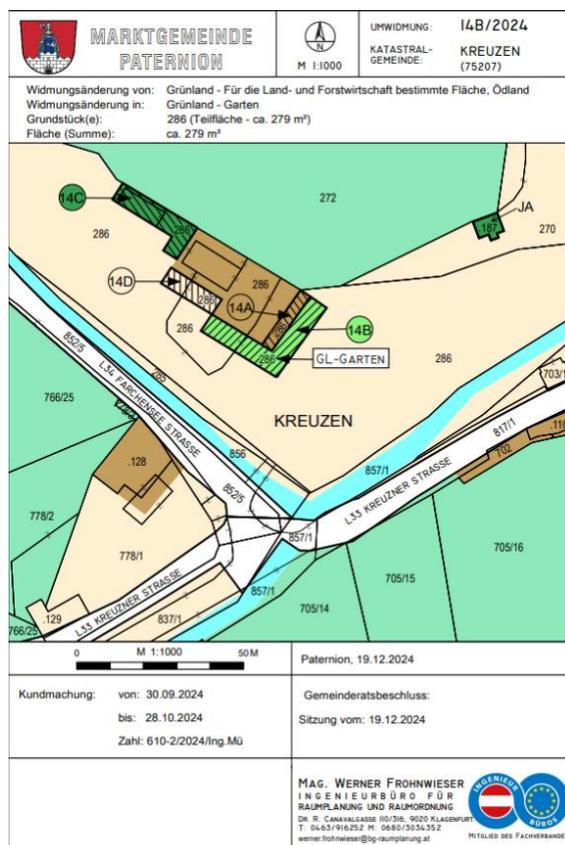
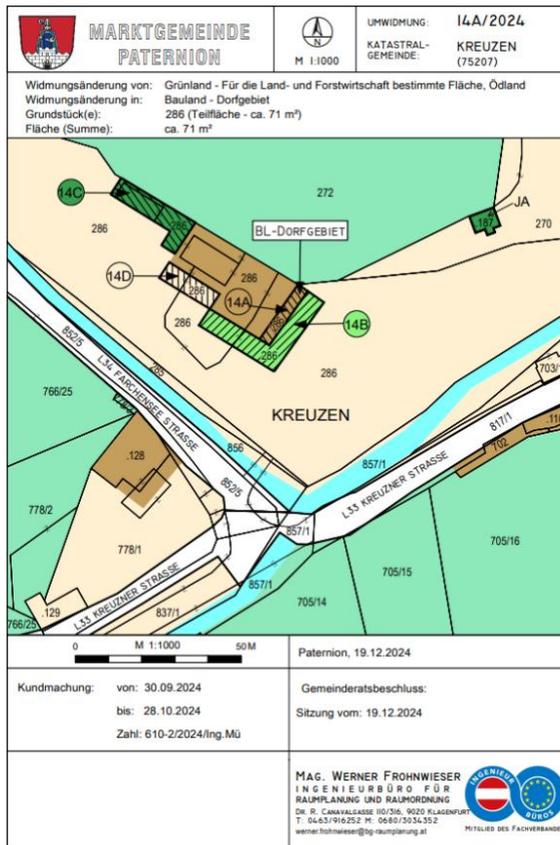
## § 2

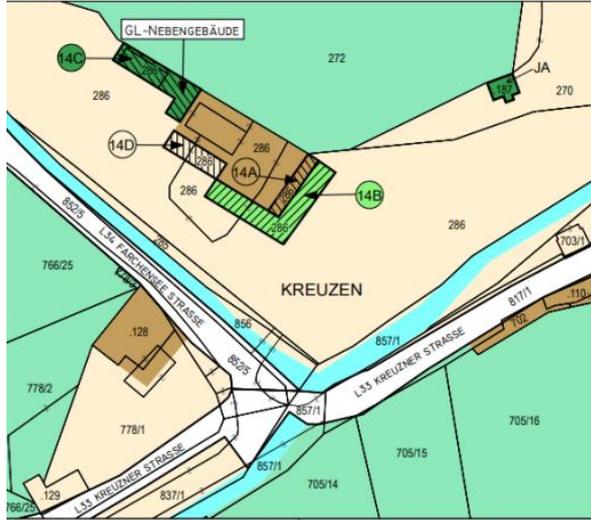
### Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Planliche Darstellung



 <b>MARKTGEMEINDE PATERNION</b>		UMWIDMUNG: <b>14C/2024</b>
		KATASTRAL- GEMEINDE: <b>KREUZEN (75207)</b>
Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Widmungsänderung in: Grünland - Nebengebäude Grundstück(e): 286 (Teilfläche - ca. 182 m <sup>2</sup> ) Fläche (Summe): ca. 182 m <sup>2</sup>		
		
Paternion, 19.12.2024		
Kundmachung: von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024
MAG. WERNER FROHWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALLGASSE 10/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohwiesser@bg-raumplanung.at		

 <b>MARKTGEMEINDE PATERNION</b>		UMWIDMUNG: <b>14D/2024</b>
		KATASTRAL- GEMEINDE: <b>KREUZEN (75207)</b>
Widmungsänderung von: Bauland - Dorfgebiet Widmungsänderung in: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Grundstück(e): 286 (Teilfläche - ca. 99 m <sup>2</sup> ) Fläche (Summe): ca. 99 m <sup>2</sup>		
		
Paternion, 19.12.2024		
Kundmachung: von: 30.09.2024 bis: 28.10.2024 Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 19.12.2024
MAG. WERNER FROHWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALLGASSE 10/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohwiesser@bg-raumplanung.at		

GR Thomas Linder ist auch bei Umwidmungspunkt 15/24 befangen. Er nimmt an der Beratung sowie an der Beschlussfassung nicht teil.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m <sup>2</sup> )
15/24	520/5	Kreuzen (75207)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 71

**Beschluss des Infrastrukturausschusses:**

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

**Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von GR Thomas Linder, **einstimmig**, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



**BAUAMT**

9711 Paternion  
Hauptstraße 83  
www.paternion.gv.at

**Auskunft** Ing. Peter Müller  
T 04245 2888 21  
F 04245 2888 40  
E [peter.mueller@ktn.gde.at](mailto:peter.mueller@ktn.gde.at)

**Unser Zeichen** 610-2/2024/Ing.Mü  
Paternion, 20. Dezember 2024

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 2024, Zahl: 610-2/2024/Ing.Mü, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2024, wird verordnet:

**§ 1**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes**

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

**Umwidmungspunkt:**

- 15/2024 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 520/5, KG Kreuzen (75207), im Ausmaß von ca. 71 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 27 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

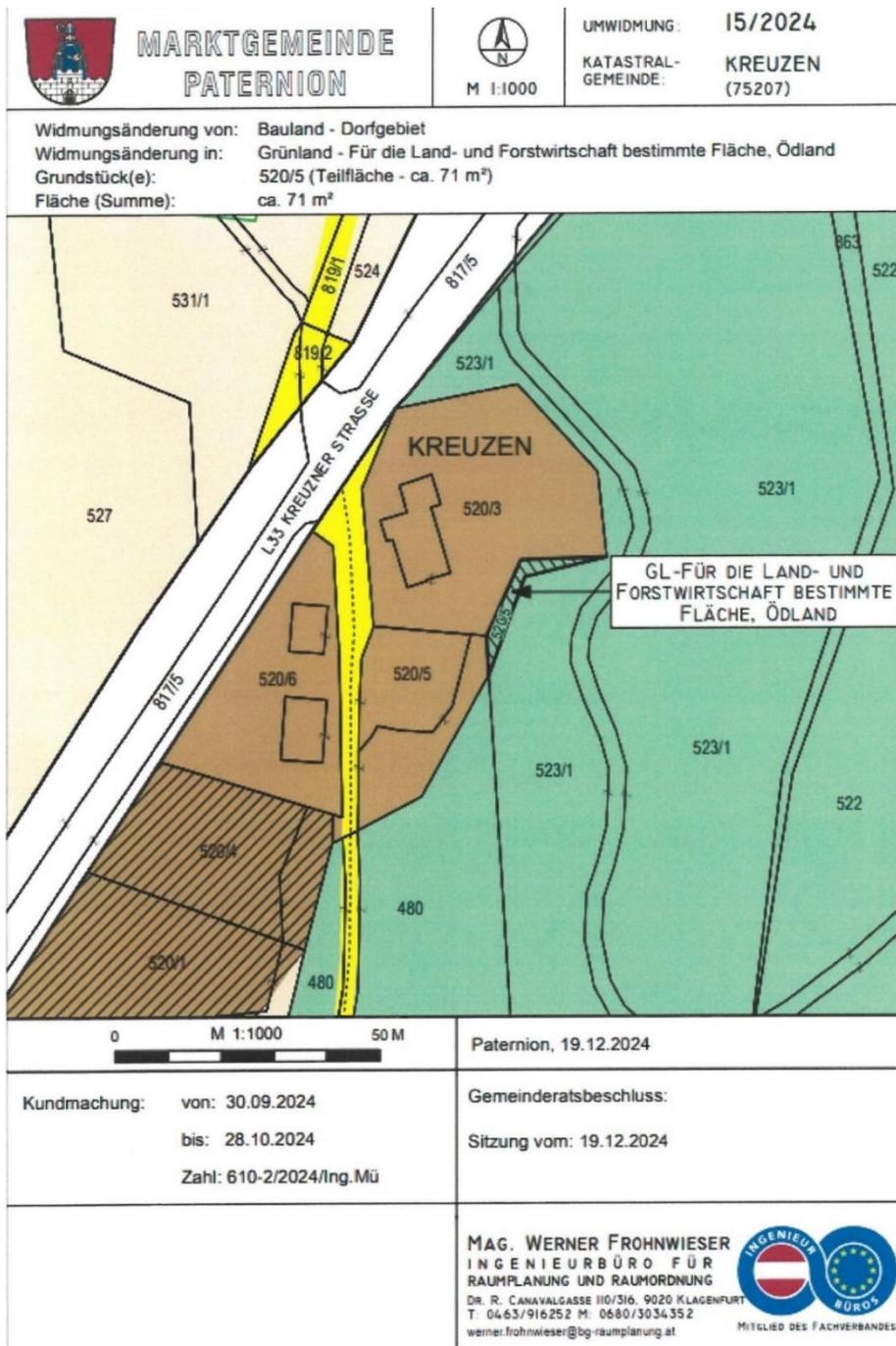
**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Planliche Darstellung



Bürgermeister Manuel Müller bedankt sich beim Ausschuss für die intensive Vorarbeit und den Sachverständigen für die positive Unterstützung.

Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied spricht ebenfalls seinen Dank für die Mitarbeit der Gemeindebediensteten, speziell dem Bauamt, aus.

GR Thomas Linder nimmt an der weiteren Sitzung wieder teil.

**07. Verlängerung bzw. Abschluss eines Werkvertrages mit dem örtlichen Raumplaner der Marktgemeinde Paternion, Herrn Mag. Werner Frohnwieser, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Dr. R. Canavalgasse 110/316, 9020 Klagenfurt  
Berichtersteller: Bürgermeister Manuel Müller**

Die Marktgemeinde Paternion hat mit Herrn Mag. Werner Frohnwieser, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Dr. R. Canavalgasse 110/316, 9020 Klagenfurt einen seit 01.01.2009 laufenden Werkvertrag abgeschlossen, der sämtliche Änderungen des Flächenwidmungsplanes, das Nachführen der erfolgten rechtskräftigen Änderungen im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion, sowie die Aktualisierung der Bauflächenbilanz beinhaltet.

Herr Mag. Frohnwieser hat sich in dieser Zeit ausgezeichnete Ortskenntnisse angeeignet und hat die Marktgemeinde Paternion stets ausgezeichnet und umsichtig im Bereich des Kärntner Raumplanungsgesetzes beraten und unterstützt.

Der bisherige Werkvertrag soll erneuert werden, weil auf Grund des neuen Kärntner Raumordnungsgesetzes Änderungen notwendig wurden und auch die Honorarvereinbarung einer Evaluierung unterzogen werden soll.

Die Leistungen wurden aufgegliedert und die Abrechnung wurde von stundenbasierend auf eine Pauschalabrechnung geändert. Es wird in Hauptpunkte und Unterpunkte gegliedert.

Durchschnittlich betragen die Honorarleistungen im Rahmen der Flächenwidmung jährlich zwischen EUR 25.000,00 und EUR 32.000,00.

Zusätzlich konnte beim Stundensatz ein Nachlass von 10% und ein Skonto von 3% bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen vereinbart werden. Der Stundensatz wird jährlich von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten festgelegt und beläuft sich derzeit auf EUR 107,34 netto pro Stunde.

Somit ergibt sich ein Bruttostundensatz inkl. Nebenkosten von EUR 118,07. (Skonto berücksichtigt). Pro Hauptpunkt werden pauschal 10,5 Stunden und pro Unterpunkt 7 Stunden verrechnet. Somit ergeben sich folgende Kosten:

	<b>Stunden Pauschal</b>	<b>Stundensatz</b>	<b>Bruttokosten</b>
Hauptpunkt	10,5	EUR 118,07	EUR 1.239,74
Unterpunkt	7	EUR 118,07	EUR 826,49

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.07.2022 werden folgende Beiträge der Grundeigentümer an den durch die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten eingehoben:

Bauland	über 800 m <sup>2</sup> bis 800 m <sup>2</sup>	EUR 900,00 EUR 600,00
Grünland		EUR 400,00

Sollte ein Widmungswerber nur eine Grünland-Widmung beantragen, ist diese jedoch auch als Hauptpunkt abzuwickeln.

Die die Aktualisierung der Bauflächenbilanz sowie für darüber hinausgehende Leistungen, wie z.B. die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, Verfassen von fachbezogener- und begründeter Stellungnahmen, sowie größerer Zusatzarbeiten wie z.B. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, werden weiterhin auf Stundenbasis abgerechnet. Für diese größeren Zusatzarbeiten sollen zukünftig separate Angebote erstellt werden.

Diese Kosten für Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen, Teilbebauungspläne sowie das Verfassen von raumordnungsfachlichen Gutachten für die Neufestlegung von Bauland (>800 m<sup>2</sup>) gemäß § 15, Abs. 5 des K-ROG 2021 in Siedlungsschwerpunkten werden in Zukunft den Widmungswerbern weiterverrechnet.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den Werkvertrag mit Herrn Mag. Werner Frohnwieser, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Dr. R. Canavalgasse 110/316, 9020 Klagenfurt ab 01.01.2025 abzuschließen.

**08. Beitritt zum Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Evonik Peroxid GmbH, Industriestraße 1, 9721 Weißenstein, betreffend die Grundstücke 1803/3 und 518/45 beide KG Feistritz/Drau – Eintragung bestehende Dienstbarkeit im Grundbuch**  
**Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Die Evonik Peroxid GmbH (vormals ÖCW) beziehungsweise deren Rechtsvorgänger haben im Jahr 1964 eine 15kV-Leitung („KW-Mögere-Weißenstein) errichtet, welche über mehrere Grundstücke führt.

Eine entsprechende Sicherstellung der im Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung behördlich angeordneten Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung und Erhaltung der Leitung im Grundbuch ist allerdings bislang noch nicht erfolgt.

Im Jahr 2021 wurde die Leistung der Freileitung von 15 kV auf 20 kV erhöht und im Jahr 2017 erfolgte die Verkabelung im Erdreich und es wurde die alte Freileitung abgebaut.

Nunmehr soll die seit 60 Jahren bestehende Dienstbarkeit entsprechend der behördlichen Anordnung grundbücherlich sichergestellt werden und dafür ist der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages, erstellt durch das Notariat Paternion, notwendig.

Da die Leitung von der Dienstbarkeitsberechtigten (Evonik Peroxid GmbH) und deren Rechtsvorgängern bereits seit über 30 Jahren benützt und betrieben wird, erfolgt die Dienstbarkeitseinräumung lediglich als Anerkennung des bereits ersessenen und behördlich angeordneten Rechtes.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den Dienstbarkeitsvertrag mit der Evonik Peroxid GmbH, Industriestraße 1, 9721 Weißenstein abzuschließen.

**09. Badegebühren – Preisanpassung ab 01.01.2025**  
**Berichterstatter: Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied**

Die derzeit gültigen Badegebühren für das Gemeindegewinnbad Paternion wurden letztmalig in der Gemeinderatssitzung am 20.04.2023, wie folgt festgelegt:

	<b>GemeindebewohnerIn</b>	<b>Auswärtige Person</b>
<b>Tageskarte:</b> Erwachsene Kinder*	<b>EUR 4,50</b> <b>EUR 2,50</b>	<b>EUR 4,50</b> <b>EUR 2,50</b>
<b>Nachmittagskarte:</b> (gilt ab 12.30 Uhr) Erwachsene Kinder*	<b>EUR 2,50</b> <b>EUR 2,00</b>	<b>EUR 2,50</b> <b>EUR 2,00</b>
<b>Schulklassen, pro Person:</b> (geschlossene Gruppe mit Aufsichtsperson - Eintritt nur bis 13.00 Uhr)	<b>EUR 1,50</b>	<b>EUR 1,50</b>
<b>Bundesheer, pro Person:</b> (geschlossene Gruppe mit Aufsichtsperson - Eintritt nur bis 13.00 Uhr)	<b>EUR 2,50</b>	<b>EUR 2,50</b>
<b>Saisonkarten:</b> Erwachsene Kinder* bis 15 Jahre Jugendliche, Lehrlinge und Schüler von 15 bis 18 Jahren Schwimmvereinsmitglieder bis 16 Jahre	<b>EUR 60,00</b> <b>EUR 30,00</b> <b>EUR 35,00</b> <b>EUR 25,00</b>	<b>EUR 80,00</b> <b>EUR 45,00</b> <b>EUR 55,00</b>

<b>Familiensaisonkarten:</b>		
1 Erwachsener, 1 Kind* bis 15 Jahre	<b>EUR 75,00</b>	<b>EUR 95,00</b>
1 Erwachsener, 2 und mehr Kinder* bis 15 Jahre	<b>EUR 85,00</b>	<b>EUR 105,00</b>
2 Erwachsene, 1 Kind* bis 15 Jahre	<b>EUR 90,00</b>	<b>EUR 110,00</b>
2 Erwachsene, 2 und mehr Kinder* bis 15 Jahre	<b>EUR 100,00</b>	<b>EUR 120,00</b>

Bei Benützung von Nebeneinrichtungen zusätzlich:	
<b>Kabine pro Tag</b>	<b>EUR 2,50</b>
<b>Kabine pro Saison</b>	<b>EUR 35,00</b>
<b>Kastl pro Tag</b>	<b>EUR 1,50</b>
<b>Schlüsseleinsatz</b>	<b>EUR 2,50</b>
<b>Sonnenschirm pro Tag</b>	<b>EUR 2,50</b>
<b>Sonnenliege pro Tag</b>	<b>EUR 2,50</b>

**\*der Kindertarif gilt für Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren**

**Kinder unter 3 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen haben freien Eintritt**

**Inhaber eines Behindertenausweises erhalten eine 50%ige Ermäßigung auf die Eintrittspreise**

Die Einnahmen und Ausgaben im Schwimmbad der letzten drei Jahre gestalten sich wie folgt:

	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Leistungserlöse PV-Anlage	EUR 4.822,55	EUR 1.469,75	EUR 689,81
Verpachtung (Gastbetrieb)	EUR 2.408,82	EUR 7.585,81	EUR 6.633,30
Vermietung(Sonnenliegen etc.)	EUR 3.006,67	EUR 3.347,92	EUR 3.262,50
Badegebühren	EUR 35.104,42	EUR 43.662,52	EUR 51.564,62
Sonstige Erträge	-----	-----	EUR 1.454,05
<b>Einnahmen</b>	<b>EUR 45.342,46</b>	<b>EUR 56.066,00</b>	<b>EUR 63.604,28</b>
Instandhaltungen	EUR 25.987,00	EUR 92.445,73	EUR 91.076,62
Chemie und Reinigungsmittel	EUR 9.116,84	EUR 9.610,22	EUR 10.229,04
Personalaufwand	EUR 92.376,93	EUR 101.057,45	EUR 113.862,26
Sonstiges	EUR 39.421,06	EUR 64.790,84	EUR 33.889,09
<b>Ausgaben</b>	<b>EUR 166.901,83</b>	<b>EUR 267.904,24</b>	<b>EUR 249.057,01</b>
<b>Gesamtabgang</b>	<b>EUR 121.559,37</b>	<b>EUR 211.838,24</b>	<b>EUR 185.452,73</b>

Auf Grund des hohen Abgangs wird eine Erhöhung vorgeschlagen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, nachstehende Gebühren für das Gemeindeschwimmbad Paternion ab 01.01.2025 festzulegen.

	<b>GemeindebewohnerIn</b>	<b>Auswärtige Person</b>
<b>Tageskarte:</b>		
Erwachsene	<b>EUR 5,50</b>	<b>EUR 5,50</b>
Kinder*	<b>EUR 3,00</b>	<b>EUR 3,00</b>
<b>Nachmittagskarte:</b> (gilt ab 12.30 Uhr)		
Erwachsene	<b>EUR 3,50</b>	<b>EUR 3,50</b>
Kinder*	<b>EUR 2,50</b>	<b>EUR 2,50</b>
<b>Schulklassen</b> (geschlossene Gruppe mit Aufsichtsperson) und <b>Tagesmütter</b> (mindestens 3 Betreuungskinder*) Eintritt pro Person und nur bis 13.00 Uhr	<b>EUR 2,00</b>	<b>EUR 2,00</b>
<b>Bundesheer, pro Person:</b> (geschlossene Gruppe mit Aufsichtsperson - Eintritt nur bis 13.00 Uhr)	<b>EUR 3,50</b>	<b>EUR 3,50</b>

<b>Saisonkarten:</b>		
Erwachsene	<b>EUR 70,00</b>	<b>EUR 90,00</b>
Kinder* bis 15 Jahre	<b>EUR 35,00</b>	<b>EUR 55,00</b>
Jugendliche, Lehrlinge und Schüler von 15 bis 18 Jahren	<b>EUR 40,00</b>	<b>EUR 60,00</b>
Schwimmvereinsmitglieder bis 16 Jahre	<b>EUR 30,00</b>	
<b>Familiensaisonkarten:</b>		
1 Erwachsener, 1 Kind* bis 15 Jahre	<b>EUR 85,00</b>	<b>EUR 105,00</b>
1 Erwachsener, 2 und mehr Kinder* bis 15 Jahre	<b>EUR 95,00</b>	<b>EUR 115,00</b>
2 Erwachsene, 1 Kind* bis 15 Jahre	<b>EUR 100,00</b>	<b>EUR 120,00</b>
2 Erwachsene, 2 und mehr Kinder* bis 15 Jahre	<b>EUR 110,00</b>	<b>EUR 130,00</b>

Bei Benützung von Nebeneinrichtungen zusätzlich:	
<b>Kabine pro Tag</b>	<b>EUR 3,00</b>
<b>Kabine pro Saison</b>	<b>EUR 45,00</b>
<b>Kastl pro Tag</b>	<b>EUR 2,00</b>
<b>Schlüsseinsatz</b>	<b>EUR 3,00</b>
<b>Sonnenschirm pro Tag</b>	<b>EUR 3,00</b>
<b>Sonnenliege pro Tag</b>	<b>EUR 3,00</b>

**\*der Kindertarif gilt für Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren  
Kinder unter 3 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen haben freien Eintritt**

**Inhaber eines Behindertenausweises erhalten eine 50%ige Ermäßigung auf die Eintrittspreise.**

## **10. Elektronische Anzeigentafel – Anpassung der Einschalttarife Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Paternion hat in seiner Sitzung am 12.11.2024 die Neuanschaffung der elektronischen Anzeigentafel in Mühlboden bei der Firma ELBE – Elektronische Büroeinrichtung GmbH, Tiroler Straße 21, 9500 Villach zum Preis von EUR 21.205,00 plus Nebenkosten für Aufbau und Inbetriebnahme beschlossen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, nachstehende Tarife für Einschaltungen auf der gemeindeeigenen elektronischen Anzeigentafel in Mühlboden ab 01.01.2025 festzulegen:

<b>Auftraggeber</b>	<b>Laufzeit</b>	<b>Entgelt brutto</b>
Einheimische Vereine	bis 7 Tage	EUR 40,00
	bis 14 Tage	EUR 60,00
Einheimische Gewerbebetriebe	bis 7 Tage	EUR 60,00
	bis 14 Tage	EUR 80,00
Auswärtige Vereine	bis 7 Tage	EUR 60,00
	bis 14 Tage	EUR 80,00
Auswärtige Gewerbebetriebe	bis 7 Tage	EUR 80,00
	bis 14 Tage	EUR 100,00
Veranstaltungen der Marktgemeinde Paternion, der Ortsfeuerwehren, der gemeindeansässigen Kirchen, der Volksschule Feistritz/Drau und Paternion, der Mittelschule Feistritz/Drau und der gemeindeansässigen Kindergärten)		gratis

## **11. Strauchschnittabholung – Erhöhung des Kostenbeitrages ab 01.01.2025**

**Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Claudia Didl**

Die Strauchschnittabholung in der Marktgemeinde Paternion, bei der die Bürgerinnen und Bürger zweimal jährlich die Möglichkeit haben, Strauchschnittabfälle abholen zu lassen, erfreut sich ungebrochener Beliebtheit.

Derzeit wird ein Betrag von EUR 15,00 pro Abholung eingehoben.

Dem durchschnittlichen Aufwand der letzten drei Jahre für die Gemeinde in Höhe von EUR 19.250,00 stehen durchschnittliche Einnahmen von EUR 5.355,00 gegenüber.

Der Kostenbeitrag wurde seit 2009 nicht mehr erhöht, die Abholmenge und der damit verbundene Aufwand für die Marktgemeinde Paternion steigt jedoch von Jahr zu Jahr. Daher soll eine Erhöhung des Kostenbeitrages erfolgen.

Vorgeschlagen wird ein Kostenbeitrag von EUR 20,00 bis zu einer Menge von 5 m<sup>3</sup> und EUR 5,00 für jeden weiteren angefangenen m<sup>3</sup>.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den Kostenbeitrag für die Strauchschnittabholung ab 01.01.2025 wie folgt festzulegen:

EUR 20,00 bis zu einer Menge von 5 m<sup>3</sup> und

EUR 5,00 für jeden weiteren angefangenen m<sup>3</sup>

## **12. Sport- und Zuchtfischereiverein Paternion-Feistritz/Drau – Verlängerung des Pachtvertrages**

**Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

In der Sitzung des Gemeinderates am 15.07.2014 wurde mit dem Sport- und Zuchtfischereiverein Paternion-Feistritz/Drau ein Pachtvertrag für die Fischereireviere der Marktgemeinde Paternion mit Nebengewässern für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2024 abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 16.05.2024 ersucht der Sport- und Zuchtfischereiverein Paternion-Feistritz/Drau um Verlängerung des Pachtvertrages und sichert weiterhin eine bestmögliche Bewirtschaftung des Fischwassers im Sinne der einheimischen FischerInnen und GastfischerInnen, sowie das Bemühen um den Fortbestand gefährdeter Fischarten zu.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, nachstehenden Pachtvertrag mit dem Sport- und Zuchtfischereiverein Paternion-Feistritz/Drau auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit 01.01.2025 abzuschließen:

# PACHTVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Paternion, diese vertreten durch Bürgermeister Manuel Müller als Verpächterin einerseits und dem **Sport- und Zuchtfischereiverein Paternion-Feistritz/Drau**, vertreten durch Obmann Ing. Franz Kump, 9710 Feistritz/Drau, Schulstraße 341, als Pächter andererseits, betreffend die Fischereireviere der Marktgemeinde Paternion mit Nebengewässern:

- a) Drau linksufrig von Mauthbrücke (Bds.Str.) bis zur Feistritzer Brücke
- b) Schmiedbach (St.Pauler Bach, Bahnbachl)
- c) Schlossbach
- d) Vorflutgerinne Ferndorf-Lang lt. Fischereikataster

## § 1

Die Verpächterin verpachtet dem Pächter das Fischereiausübungsrecht im Fischereirevier der Marktgemeinde Paternion. Für die Größe des Fischereireviers und für die Ergiebigkeit der Fischerei wird keine Gewähr übernommen.

Das Fischereirevier wird unter Anschluss einer Planskizze – einschließlich nach § 7 Abs. 2 Kärntner Fischereigesetz - K-FG, einbezogener oder nach § 9 zugewiesener Fischgewässer – beschrieben wie folgt:

- a) Drau linksufrig von Mauthbrücke (Bds.Str.) bis zur Feistritzer Brücke:**  
von der Mauthbrücke (Bds.Str.) bis zur Feistritzer Brücke (d.i. die alte Scherzer-Brücke) samt den Nebenbächen zwischen der Einmündung des Vorfluters in Lang und der Rev.-Grenze zur Gemeinde Weißenstein lt. Fischereikataster Verwaltungsbezirk Villach Nr. 10
- b) Schmiedbach (St.Pauler Bach, Bahnbachl):**  
vom Ursprung in St. Paul bis zur Bahn; dann nördlich der Bahn verlaufend bis zur Mündung in den Vorfluter (südlich der Bahnstrecke) lt. Fischereikataster Verwaltungsbezirk Villach Nr. 11
- c) Schlossbach**  
von der Bezirksgrenze Spittal/Villach, nördlich der Bahnstrecke bis Ferndorf-West, dann die Bahn nach Süden querend und bis zur Mündung in den Vorfluter inkl. der Nebengewässer (Politzenbach) lt. Fischereikataster Verwaltungsbezirk Villach Nr. 12
- d) Vorflutgerinne Ferndorf-Lang**  
vom Ursprung in Beinten südl. der Bahn bis zur Einmündung in die Drau bei Lang lt. Fischereikataster Verwaltungsbezirk Villach Nr. 14

## § 2

Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre. Die Pachtung beginnt am 1. Jänner 2025 und endet am 31. Dezember 2035.

## § 3

- (a) Der jährliche Pachtzins beträgt EUR 1,00 – in Worten: ein Euro
- (b) Der erste Pachtzins ist längstens vier Monate nach Beginn des Pachtjahres, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Pachtjahres abzugsfrei an die Verpächterin zu zahlen.
- (c) Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

## § 4

Die Unterverpachtung des gepachteten Fischereiausübungsrechtes ist nicht zulässig.

## § 5

Für das Fischereirevier sind 4 Fischereiaufsichtsorgane zu bestellen.

## § 6

Der Pächter verpflichtet sich, das Fischereirevier nachhaltig derart zu bewirtschaften, dass ein der Beschaffenheit des Fischgewässers entsprechender standortgerechter, artenreicher und gesunder Bestand an Wassertieren gewährleistet wird.

## § 7

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Stempelgebühren, Gebühren und Abgaben.

## § 8

Die Auflösung des Pachtvertrages richtet sich nach § 19 Kärntner Fischereigesetz - K-FG.

## § 9

Dieser Fischereipachtvertrag ist binnen zwei Wochen nach seinem Abschluss vom Pächter der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

### **13. Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für die Parzelle 436, KG Nikelsdorf zur Ausübung von Wintersportaktivitäten** **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Die Marktgemeinde Paternion nutzt neben dem Schigelände Ochsen Garten die landwirtschaftlich genutzte Parzelle 436, KG Nikelsdorf, die sich im Eigentum von [REDACTED] befindet, zur Ausübung von Wintersportaktivitäten, bevorzugt als Rodelbahn.

Um diese Nutzung nachhaltig abzusichern, wurde in einer Besprechung mit [REDACTED] vereinbart, dass eine schriftliche Nutzungsvereinbarung, die unbefristet, aber jährlich kündbar sein soll, abgeschlossen wird.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Nutzungsvereinbarung betr. die Parzelle 436, KG Nikelsdorf zur Ausübung von Wintersportaktivitäten mit [REDACTED] abzuschließen.

### **14. Unterstützung und Förderung der örtlich ansässigen Klein- und Mittelbetriebe - Verlängerung der Laufzeit bis 31.12.2025** **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Seit 1993 gewährt der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion gemeinsam mit der Raiffeisenbank Drautal eine Unterstützung für die örtlich ansässigen Klein- und Mittelbetriebe, deren Betriebsstätte im Gemeindebereich liegt.

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion in Form von Zinszuschüssen wird mittels eines Gemeinderatsbeschlusses jährlich verlängert.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Gewerbekreditaktion, gemäß den aktuell geltenden Förderrichtlinien, bis zum 31.12.2025 zu verlängern und dafür ein Gesamtförderungsvolumen von EUR 400.000,00 einzusetzen.

## 15. Festlegung der Arbeits- und Gerätestunden für den Wirtschaftshof und die Wasserversorgungsanlagen für das Haushaltsjahr 2025

**Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Der Gemeinderat hat letztmalig in der Sitzung am 14.12.2023 gemäß dem Erlass der Kärntner Landesregierung vom 25.04.1993, Zahl: 3-Gem 575/1/1993, für den Bauhof und die Wasserversorgungsanlage die Arbeits- und Gerätestunden festgesetzt.

Zu berücksichtigen sind die vorgegebenen Kalkulationsrichtlinien, die gestiegenen Lohnaufwendungen, die Veränderungen im Gehaltsschema und die tatsächlich registrierten Betriebskosten.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Arbeits- und Gerätestunden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festzulegen, wobei sich gegenüber dem Jahr 2024 **keine Veränderungen** ergeben haben:

1.	ARBEITSSTUNDE – BAUHOF: Ermittlung lt. K3 Blatt	EUR 50,00/Std.
2.	UNIMOG – Baujahr 2014:	EUR 45,50/Std. EUR 4,00/km
3.	FIAT Strada – Baujahr 2012:	EUR 19,00/Std. EUR 0,65/km
4.	IVECO – Baujahr 2017:	EUR 21,00/Std. EUR 0,65/km
5.	VW Polo - Baujahr 2011:	EUR 19,00/Std. EUR 0,65/km
6.	TRAKTOR John Deere – Baujahr 2007:	EUR 44,30/Std. EUR 4,00/km
7.	VW Caddy – Baujahr 2015:	EUR 19,00/Std. EUR 0,65/km
8.	VW Caddy – Baujahr 2018:	EUR 19,00/Std. EUR 0,65/km
9.	VW-Transporter (T6) - Baujahr 2017:	EUR 19,00/Std. EUR 0,65/km
10.	HAKO CITYMASTER - Baujahr 2015:	EUR 37,00/Std.
11.	HAKO CITYMASTER - Baujahr 2019:	EUR 37,00/Std.
12.	ICB-GRABENBAGGER – Baujahr 1994:	EUR 39,00/Std.
13.	STAPLER:	EUR 37,00/Std.
14.	HOLZBEARBEITUNGSMASCHINE:	EUR 7,00/Std.
15.	RASENMÄHER:	EUR 3,50/Std.
16.	SCHNEEFRÄSE:	EUR 16,00/Std.
17.	REINIGUNGSBESEN:	EUR 4,00/Std.
18.	SANDSTREUAUTOMAT:	EUR 5,00/Std.
19.	VIBROSTAMPFER:	EUR 3,50/Std.

## 16. Feststellung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2025 Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz 1992, LGBl.Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, hat der Gemeinderat den Stellenplan zu beschließen und es ist der Entwurf des Stellenplanes mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Landesregierung und dem Gemeinde-Servicezentrum zur Begutachtung vorzulegen.

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach dem K-GMG iVm der K-GMVZV wurde durch das Gemeinde-Servicezentrum mit 28.11.2024 bestätigt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den Stellenplan für das Jahr 2025 mit nachstehender Verordnung zu beschließen:

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 2024, Zahl: 011/2024/St, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (Stellenplan 2025)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

#### § 1

#### Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 539 Punkte.

#### § 2

#### Stellenplan

1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellenwert	Punkte
1	100,00%	B	VII	19	69	69,00
2	100,00%	C	V	8	36	36,00
3	100,00%	C	V	7	33	33,00
4	100,00%			7	33	33,00
5	52,50%	P4	III	2	18	

6	100,00%	B	VII	12	48	23,52
7	100,00%	B	VII	12	48	48,00
8	100,00%	C	V	8	36	36,00
9	100,00%	D	IV	8	36	36,00
10	100,00%	B	VII	12	48	48,00
11	100,00%	C	V	8	36	36,00
12	100,00%	C	V	7	33	33,00
13	100,00%	B	VI	10	42	42,00
14	100,00%	C	V	7	33	33,00
15	14,00%	D	IV	5	27	
16	100,00%	P5	III	5	27	
17	23,00%	P5	III	2	18	
18	100,00%	C	V	8	36	19,80
19	100,00%	K	-	10	42	
20	75,00%			8	36	
21	65,63%	P4	III	4	24	
22	50,00%	P5	III	2	18	
23	100,00%	P2	IV	7	33	
24	76,25%	P4	III	3	21	
25	50,00%	P4	III	2	18	
26	50,00%	P4	III	2	18	
27	50,00%	P4	III	2	18	
28	87,50%	P3	III	5	27	
29	100,00%	P1	V	8	36	
30	100,00%	P3	IV	7	33	
31	100,00%	P3	IV	6	30	
32	100,00%	P3	IV	6	30	
33	100,00%	P3	IV	6	30	
34	100,00%			3	21	

35	50,00%			3	21	
36	100,00%			7	33	
37	100,00%			7	33	
38	100,00%	P1	V	9	39	
39	100,00%	P3	IV	6	30	
40	100,00%	P3	IV	7	33	
<b>BRP-Summe</b>						<b>526,32</b>

2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

### § 3 Abweichungen im Verwaltungsjahr 2025

1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erfolgen im Verwaltungsjahr 2025 folgende Abweichungen zu § 2 Abs.1:

1. Folgende Planstelle entfällt mit 01. Februar 2025:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellenwert	Punkte
7	100,00%	B	VII	12	48	48,00
<b>BRP-Summe</b>						<b>478,32</b>

2. Folgende Planstelle wird mit 01. November 2025 ergänzt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellenwert	Punkte
NEU	100,00%	B	VII	19	69	69,00
<b>BRP-Summe</b>						<b>547,32</b>

2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird ab dem 01. November 2025 überschritten.

3) Für die Überschreitung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte eine Genehmigung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 5 Abs. 3a K-GMG.

### § 4 Inkrafttreten

1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2024, Zahl: 011/2024/Kö, außer Kraft.

**17. Ausbau und Sanierung von Gemeindestraßen 2025 –  
Investitions- und Finanzierungsplan  
Berichtersteller: Bürgermeister Manuel Müller**

Im Zuge des Jahresauftrages für die Straßenbau- und Straßensanierungsarbeiten, der in der 1. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2025 für die Jahre 2025 und 2026 neu vergeben wird, sind folgende Straßenprojekte geplant:

1. Bei dem veranschlagten Betrag für Straßensanierungen in Höhe von EUR 250.000,00 sind die Erneuerung der Rubländer Straße auf einem Teilabschnitt sowie im Bereich der Paternioner Landesstraße (L42) die Erneuerung des Gehweges enthalten. Anzumerken ist, dass für die Sanierung der Rubländer Straße eine Förderung der Abteilung 10 in Höhe von EUR 48.000,00 (40 % von EUR 120.000,00) lukriert werden soll.
2. Des Weiteren sollen Asphaltierungsarbeiten beim Kraswaldweg in Feistritz/Drau vorgenommen werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Umsetzung des Vorhabens „Ausbau und Sanierung von Gemeindestraßen 2025“ gemäß nachstehendem Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen:

Gemeinde: **Marktgemeinde Paternion**

---

Bezirk: **Villach-Land**

---

# Investitions- und Finanzierungsplan

Investives Einzelvorhaben:

## Ausbau u. Sanierung Gde.Straßen 2025

---

Vorgesehene Laufzeit:

2025 bis 2025

## Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionsvorhaben:	<b>Ausbau u. Sanierung Gemeindestraßen 2025</b>
vorgesehene Laufzeit:	2025 bis 2025
Kategorie gem. § 15 Abs. 1 K-GHG:	Einjähriges investives Einzelvorhaben
GR-Beschluss:	19.12.2024
VRV-Ansatz:	6127
Investitionsnummer gem. § 18 (2) K-GHG:	1612700
Nutzungsdauer ab Inbetriebnahme (Jahre)	33

### Textliche Projektbeschreibung\*:

Erläuterungen zum Vorhaben:

Im Zuge des Jahresauftrages für die Straßenbau- und Straßensanierungsarbeiten, der in der ersten Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2025 für die Jahre 2025 und 2026 neu vergeben wird, sind folgende Straßenprojekte geplant:

3. Bei dem veranschlagten Betrag für Straßensanierungen in Höhe von EUR 250.000,00 sind die Erneuerung der Rubländer Straße auf 1 Teilabschnitt sowie im Bereich der Paternioner Landesstraße (L42) die Erneuerung des Gehweges enthalten. Anzumerken ist, dass für die Sanierung der Rubländer Straße eine Förderung der Abteilung 10 in Höhe von EUR 48.000,00 (40 % von EUR 120.000,00) lukriert werden soll.
4. Des Weiteren sollen Asphaltierungsarbeiten beim Kraswaldweg in Feistritz an der Drau vorgenommen werden.

Erläuterungen zum investiven Einzelvorhaben (Notwendigkeit, Dringlichkeit, etc.), sofern dies aus dem beizuschließenden Sitzungsprotokoll nicht eindeutig hervorgeht

### A) Mittelverwendungen\*

	Gesamtbetrag	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Gemeindestraßen – Erweiterungen (Erschließungen)	250.000,00	250.000,00					
Gemeindestraßen – Sanierungen	70.000,00	70.000,00					
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Gemeindebeitrag							
Fahrzeug							
...							
...							
<b>Summe:</b>	<b>320.000,00</b>	<b>320.000,00</b>		-	-	-	-

### B) Mittelaufbringungen\*

	Gesamtbetrag	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Vermögensveräußerungen							
Rücklagenentnahme Allgemeine Rücklage	124.000,00	124.000,00					
Schuldaufnahmen (Darlehen)							
Bedarfszuweisungen (a.R.)							
Bedarfszuweisungsmittel (i.R.)							
Bundesmittel (KIG 2025)	148.000,00	148.000,00					
Landesmittel Abteilung 10	48.000,00	48.000,00					
Zuschuss der operativen Gebarung (aus Vorjahren)							
<b>Summe:</b>	<b>320.000,00</b>	<b>320.000,00</b>		-	-	-	-

## c) Folgekostenberechnung \*\*\*

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	9.700,00	Afa 33 Jahre
Darlehensdienst Zinsen	0	
Versicherung	0	
Σ		

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten	0	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ		

Summe Folgekosten p.a.:	0
-------------------------	---

Folgeeinnahmen:		
Leistungserlöse		z.B. Mieteinnahmen
Zuschüsse Bund		
Abschreibung Investitionszuschüsse (33 Jahre)	6.000,00	
Σ		

Kostendeckung p.a.:	-3.700,00
---------------------	-----------

### textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

Die neu errichteten Gemeindestraßen und die erforderlichen Straßensanierungen in Höhe von EUR 320.000,00 werden mit der vom Gesetz erforderlichen Nutzungsdauer von 33 Jahren abgeschrieben, daraus ergibt sich die jährliche Afa von EUR 9.696,97 und die jährliche Passivierung der Investitionszuschüsse in Höhe von EUR 5.939,39.

\* in EUR gem. Finanzierungshaushalt

\*\* Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beträge darstellen

\*\*\* Zielgrößen: Aufwendungen und Erträge aufgrund nicht finanzierungswirksamer Größen;

Die Berechnung der Folgekosten/Folgeeinnahmen ist eine Durchschnittsbetrachtung zumindest für den Zeitraum des MEIFP gem. § 21 K-GHG

## 18. Verstärkung der liquiden Mittel für das Haushaltsjahr 2025 Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß § 37, Abs. 1 bis 4, des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBl.Nr. 80/2019 idGF., hat der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf.

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmens darf 50 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres (2025: EUR 4.013.364,00) nicht übersteigen.

Seitens der Finanzverwaltung wird zur Beratung und Beschlussfassung vorgeschlagen, dass im Jahr 2025 der Kontokorrentrahmen bis zu einem Gesamtausmaß von EUR 500.000,00 in Anspruch genommen werden darf.

Kontokorrentrahmen dürfen jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht aus Mitteln der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen bestimmten Zahlungsmittelreserven gedeckt werden kann.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von GV Anton Gasser, **einstimmig**, im Haushaltsjahr 2025 bei Bedarf den Kontokorrentrahmen bis zu einem Gesamtausmaß von EUR 500.000,00 in Anspruch zu nehmen.

Gleichzeitig wird der Bürgermeister, in seiner Eigenschaft als Finanzreferent, vom Gemeinderat ermächtigt, den Kassenkredit an den Bestbieter zu vergeben und den Kreditvertrag zu fertigen.

## 19. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025

**Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

§ 6 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBl.Nr. 80/2019 idGF. verpflichtet den Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Dieser ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann.

Weiters werden im § 9 Abs. 1 bis 3 die Bestandteile des Voranschlages und die textlichen Erläuterungen geregelt und bilden in Verbindung mit dem § 7 Abs. 1 bis 3 die Grundlage für die Erstellung des Voranschlages.

### 1. Wesentliche Ziele und Strategien

Das vorliegende Budget 2025 ist nach den Grundsätzen der VRV 2015 erstellt worden.

**Der Voranschlag 2025** der Marktgemeinde Paternion **weist** erfreulicherweise, nach einem finanziell sehr schwierigen Jahr 2024, welches durch eklatante Steigerungen bei den Transferzahlungen an das Land Kärnten bzw. auch durch massive Einbußen bei den Ertragsanteilen gekennzeichnet war, **einen Überschuss im Finanzierungshaushalt (SA1 – operativer Haushalt) in Höhe von EUR 462.300,00 aus.**

Im **Ergebnishaushalt** ist im operativen Haushalt (SA0) **mit den Abschreibungen und Passivierungen ein Minus von EUR 707.800,00** ausgewiesen. Unter Nichtberücksichtigung der Abschreibungen und Passivierungen in Höhe von EUR 1.156.100,00 ergibt sich auch im Ergebnishaushalt ein positives Nettoergebnis (SA00) in Höhe von EUR 339.300,00.

Auch die Gebührenhaushalte „Wasserversorgung“ und „Müllbeseitigung“ konnten sowohl im Finanzierungs- wie auch im Ergebnishaushalt ausgeglichen veranschlagt werden. Lediglich der Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ weist sowohl im Finanzierungs- wie auch im Ergebnishaushalt ein leichtes Minus auf.

Die Diskussion und das Finden einer Strategie über die weitere Ausrichtung des Gemeindehaushaltes wird auch zukünftig eine schwierige Aufgabe bleiben. Da auch in den nächsten Jahren mit steigenden Ausgaben in den Bereichen **Sozialhilfe, Gesundheit, Kindererziehung und Schulen** zu rechnen ist und auch die wirtschaftlichen Prognosen – damit verbunden die Entwicklung der zukünftig zu lukrierenden Ertragsanteile – sehr unsicher zu betrachten sind, wird es auch zukünftig nur sehr schwer möglich sein, ein ausgeglichenes Budget zu erstellen.

### 2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Fest steht, dass der überwiegende Teil der Kostenbasis der Gemeinden aus Fixkosten besteht. Diese Fixkosten werden, wie man nun deutlich feststellen kann, durch variable und nicht beeinflussbare Einnahmen finanziert. **Eine rasche Reduktion dieser Fixkosten ist schwer möglich.** Die Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden ist ein wesentliches Instrument zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge und der notwendigen Infrastruktur. An dieser Stelle darf erwähnt werden, dass die zu erwartenden und veranschlagten Mittel des Gemeindegewässerversorgungsverbandes Unteres Drautal (GWVV) in Höhe EUR 300.000,00 wesentlich zur Liquiditätssicherung beitragen werden. Diese Mittel dienen der Abgeltung der von der Marktgemeinde Paternion bereits erbrachten Vorleistungen betreffend das Projekt „Koschierquelle“.

Weitere Maßnahmen, die wesentlich zur Verbesserung des Gemeindehaushaltes führen werden, sind zum einen die **Reduzierung der Landesumlage um 40 %**, das entspricht einer **Einsparung in Höhe von EUR 123.600,00 gegenüber dem Jahr 2024** und zum anderen die erhöhten Mittel aus dem Titel „Transfers vom Bund“ (Finanzzuweisungen, Strukturfonds- und Zukunftsfondsmittel), die in Summe zu Mehreinnahmen in Höhe von EUR 134.300,00 gegenüber dem Jahr 2024 führen werden.

Diese zusätzlichen Einnahmen bzw. Minderausgaben kompensieren daher die äußerst dürftige Entwicklung bei den Ertragsanteilen. **Die veranschlagten Ertragsanteile** in Höhe von EUR 5.813.300,00 bedeuten **ein überschaubares Plus** - zu den bereits im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlages 2024 auf EUR 5.790.200,00 gekürzten Voranschlagsbetrages (ursprünglicher VA-Wert – EUR 5.977.600,00) – **in Höhe von 0,4 %**.

Aber auch auf Seiten der Ausgaben schlagen sich Einsparungen nieder. Im Bereich der Volksschulen ist kein Personal für pflegerisch helfende Tätigkeiten im Schuljahr 2024/2025 vorzusehen. Dies bedeutet eine Einsparung gegenüber dem Jahr 2024 in Höhe von ca. EUR 50.000,00.

Der von den Gemeinden bisher mit 50 % mitfinanzierte Heizzuschuss wird ab 2025 komplett in die Wohnbeihilfe implementiert werden, sodass im Voranschlag 2025 lediglich ein Restbetrag für jene Personen zu veranschlagen war, die noch von Jänner bis März 2025 den **Heizzuschuss** beantragen werden. Aus diesem Titel heraus wird sich die Marktgemeinde Paternion daher für das Jahr 2025 einen Betrag in Höhe von EUR 20.000,00 einsparen können und für die Folgejahre ist für diese Position überhaupt kein Ansatz mehr vorzunehmen.

Ebenso sticht beim Vergleich des Voranschlages 2025 mit dem Voranschlag 2024 heraus, dass beim **Schwimmbad Paternion ein um EUR 79.500,00 deutlich verringerter Abgang** ausgewiesen ist. Dieser Umstand ist auf die erhöhten, aber erforderlichen Mittel für außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen im Jahr 2024 zurückzuführen.

Ausgabenseitig galt es leider erhöhte Voranschlagswerte gegenüber dem Jahr 2024 anzusetzen. So ergibt sich im Jahr 2025 bei den an das Land Kärnten abzuführenden **Transferleistungen** (zB: Sozialhilfe, Betriebsabgang Krankenanstalten) eine Erhöhung zum ursprünglichen VA-Wert 2024 in Höhe von ca. EUR 120.000,00.

Bei den Einnahmen aus den Titeln „Pflegefonds Gemeindeanteil“ sowie „Pflegerregress Gemeindeanteil“ wurden seitens des Landes Kärnten erfreulicherweise Mehreinnahmen, wiederum im Vergleich zum ursprünglichen VA-Wert 2024, in Höhe von ca. EUR 78.000,00 bekanntgegeben. Dies ergibt einen **negativen Saldo von EUR 42.000,00**.

Die weiterhin hohe Inflation schlägt sich natürlich auch mit den damit verbundenen hohen Lohn- und Gehaltsabschlüssen in den Budgets der Gemeinden nieder.

So ist man zum Zeitpunkt der Budgeterstellung in der Marktgemeinde Paternion von einer Lohnerhöhung in Höhe von 4 % ausgegangen. Es ergibt sich daraus für das Jahr 2025 eine finanzielle Belastung von insgesamt EUR 2.530.000,00.

Die Verfügungsmittel wurden, gemäß § 11 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, mit einem Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung, Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres budgetiert und betragen somit EUR 80.300,00

Weiter sehr erwähnenswert sind noch die **Aufwendungen für Kindergärten und Schulen**, welche im Budget 2025 enthalten sind:

Zuschüsse zu den Pfarrkindergärten Feistritz/Drau u. Feffernitz	<b>EUR</b>	<b>430.000,00</b>
Gemeindekindergarten Paternion (ohne Zukunftsfondsmittel)	<b>EUR</b>	<b>115.600,00</b>
Beitrag Kinderkrabbelgruppe (AVS) u. Sommerbetreuung	<b>EUR</b>	<b>30.000,00</b>
Beitrag Kindertagesstätten (Land – Kopfquote)	<b>EUR</b>	<b>260.400,00</b>
Volksschule Paternion	<b>EUR</b>	<b>67.500,00</b>
Volksschule Feistritz/Drau	<b>EUR</b>	<b>270.700,00</b>
Schulische Tagesbetreuung und Kinderhort (abzgl.Förderungen)	<b>EUR</b>	<b>73.000,00</b>
Schülertransporte	<b>EUR</b>	<b>33.000,00</b>
Schulgemeindeverbandsumlage (NMS)	<b>EUR</b>	<b>315.500,00</b>
Beitrag zum Kärntner Bildungsbaufonds	<b>EUR</b>	<b>67.300,00</b>
Schulhaltungsbeträge für Berufsschulen	<b>EUR</b>	<b>58.800,00</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>EUR</b>	<b><u>1.721.800,00</u></b>

**Erfreulich** hervorzuheben ist natürlich die **Entwicklung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer**. Diese Einnahmequelle stellt eine wichtige monatliche Liquiditätsstärkung für die Marktgemeinde Paternion dar und wird voraussichtlich auch im Jahr 2025 die Marke von **EUR 1.700.000,00** erreichen. Unbestritten sorgen die hohen Lohn- und Gehaltsabschlüsse auch für enorme Belastungen der Gemeindebudgets. Auf der anderen Seite jedoch spiegelt sich dies erfreulicherweise in sprudelnden Kommunalsteuereinnahmen wieder.

Trotz dieser enormen Pflichtaufgaben wird es auch im kommenden Haushaltsjahr möglich sein, folgende investive Projekte zu realisieren:

#### **Aufschließungen u. Sanierungen Gemeindestraßen 2025**

6127/0020	€ 320 000,00	6127/3000	KIG-2025	€ 147 600,00
		6127/3010	Landesmittel Abt.10	€ 48 000,00
		6127/895001	Entnahme Allgem. RL	€ 124 400,00
	<b>€ 320 000,00</b>			<b>€ 320 000,00</b>

#### **LED-Beleuchtung Feuerwehrrüsthaus Feistritz/Drau**

1630/7860	€ 4 000,00	1630/8611	BZ-Mittel i.R.	€ 4 000,00
	<b>€ 4 000,00</b>			<b>€ 4 000,00</b>

#### **PV-Anlage Volksschule Feistritz/Drau**

2111/7860	€ 15 000,00	2111/8611	BZ-Mittel i.R.	€ 15 000,00
	<b>€ 15 000,00</b>			<b>€ 15 000,00</b>

#### **Elektroinstallation u. Brandschutzklappen Gemeinschaftshaus**

38002/0100	€ 65 000,00	38002/8611	BZ-Mittel i.R.	€ 65 000,00
	<b>€ 65 000,00</b>			<b>€ 65 000,00</b>

#### **Oberflächenentwässerung Nikelsdorf**

6210/0040	€ 40 000,00	6210/8611	BZ-Mittel i.R.	€ 40 000,00
	<b>€ 40 000,00</b>			<b>€ 40 000,00</b>

#### **Aufschließungen u. Sanierungen Wasserversorgung 2025**

8500/0040	€ 245 000,00	8500/3070	Wasseranschlussbeitr.	€ 30 000,00
		8500/8990	Verrechnungsrücklage	€ 215 000,00
	<b>€ 245 000,00</b>			<b>€ 245 000,00</b>

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel aufgrund des „Kommunalen Investitionsgesetzes 2025“ würden zwar für die Marktgemeinde Paternion in Summe mit EUR 295.100,00 zur Verfügung stehen, jedoch sind die Hälfte dieser Mittel für energiepolitische Maßnahmen heranzuziehen.

**Zusätzlich** sind im **Vermögenshaushalt** (Sonstige Investitionen gem. § 15 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, Abs. 3) noch folgende unbedingt notwendige „**Sonstige Investitionen**“ in Höhe von **EUR 169.100,00** vorzusehen:

Sonstige Investitionen:	Gemeindeamt – Elektronische Anzeigetafel	EUR	28.000,00
	Feuerwehren – Atemschutzgeräte u. Bekleidungen	EUR	23.500,00
	Katastrophenschutz – KAT-Ausrüstung	EUR	20.000,00
	Musikschule – Trommel	EUR	2.000,00
	Gem. Haus – Bänke u. Mülleimer f. Vorplatz	EUR	5.000,00
	Götz Stadel – Reinigungsmaschine	EUR	3.000,00
	Verkehrsspiegel u. Geschwindigkeitsanzeigen	EUR	5.100,00
	Landwirtschaft – Bergeset f. Großtiere	EUR	2.000,00
	Neuerrichtung Löschwasser Rubland	EUR	10.000,00
	Neuanschaffung Spielgeräte	EUR	20.000,00
	Erweiterung Straßenbeleuchtung	EUR	10.000,00
	Bauhof – Rasenmäher	EUR	2.000,00
	Schwimmbad – Bäume u. Sträucher	EUR	3.000,00
	Schwimmbad – 2 Poolsauger/Schraubenkompr.	EUR	25.000,00
	Grundankäufe	EUR	6.000,00
	Wasserversorgung – Heckenscheren u. Sonstiges	EUR	2.500,00
	Wasserversorgung – Amtsausstattung	EUR	2.000,00
	<b>Gesamtinvestitionen</b>	<b>EUR</b>	<b>169.100,00</b>

### 3. Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

#### 3.1 Übersicht Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

<b>Ergebnisvoranschlag</b>			
Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt dargestellt:			
Erträge	€		14.374.800,00
Aufwendungen	€		15.082.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	126.500,00	
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€	235.500,00	
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen</b>	<b>€</b>	<b>-</b>	<b>816.800,00</b>
<b>Finanzierungsvoranschlag</b>			
Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt dargestellt:			
Einzahlungen	€		14.047.600,00
Auszahlungen	€		14.206.300,00
<b>Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>€</b>	<b>-</b>	<b>158.700,00</b>

#### Auswirkungen der Gebührenhaushalte auf den Finanzierungs- bzw. Ergebnishaushalt:

Gebührenhaushalt	Ergebnisvoranschlag		Finanzierungsvoranschlag	
<b>Betriebe der Wasserversorgung 850000</b>	Erträge	€ 1.212.400,00	Einzahlungen	€ 984.500,00
	Aufwendungen	€ 1.006.100,00	Auszahlungen	€ 542.700,00
	Rüchl.Entnahme	€ 0,00	Einz.invest.Geb.	€ 30.000,00
	Rüchl.Zuführung	€ 205.000,00	Ausz.invest.Geb.	€ 249.500,00
	<b>Überschuss</b>	<b>€ 1.300,00</b>	<b>Überschuss</b>	<b>€ 222.300,00</b>
<b>Betriebe der Abwasserbeseitigung 851000</b>	Erträge	€ 1.135.000,00	Einzahlungen	€ 1.135.000,00
	Aufwendungen	€ 1.142.000,00	Auszahlungen	€ 1.136.200,00
	Rüchl.Entnahme	€ 0,00	Einz.invest.Geb.	€ 0,00
	Rüchl.Zuführung	€ 1.000,00	Ausz.invest.Geb.	€ 0,00
	<b>Abgang</b>	<b>€ - 8.000,00</b>	<b>Abgang</b>	<b>€ - 1.200,00</b>
<b>Betriebe der Abfallwirtschaft 852000</b>	Erträge	€ 579.700,00	Einzahlungen	€ 579.700,00
	Aufwendungen	€ 553.900,00	Auszahlungen	€ 553.900,00
	Rüchl.Entnahme	€ -		
	Rüchl.Zuführung	€ 22.000,00		
	<b>Überschuss</b>	<b>€ 3.800,00</b>	<b>Überschuss</b>	<b>€ 25.800,00</b>

### 3.2 Analyse des Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlags

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwandsgruppen bezeichnet. Der Finanzierungsvoranschlag stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln.

Im **Finanzierungsvoranschlag** eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtung dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein.

Im **Ergebnishaushalt** werden die Erträge und Aufwendungen gegenüber gestellt. Diese Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im **Vermögenshaushalt** abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand einen Werteinsatz dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen, Rücklagenentnahmen und Rücklagenzuführungen. Nicht enthalten sind, im Gegensatz zum Finanzierungsvoranschlag, die Investitionstätigkeiten, Darlehensaufnahmen und -tilgungen.

Enorm belastet wird der Ergebnisvoranschlag der Marktgemeinde Paternion durch die **Abschreibungen, welche bereinigt um die Auflösung aus Investitionszuschüssen, EUR 1.156.100,00** betragen.

### 4. Dokumentation zum Vermögen, den Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die VRV 2015 sieht den sogenannten Drei-Komponenten-Haushalt vor. So gibt es neben dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt auch einen Vermögenshaushalt. Auf Grund dieser Tatsache war es notwendig, die Vermögenswerte der Marktgemeinde Paternion entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Die Erfassung der Vermögenswerte wurde unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie vorgenommen, d.h. die Kosten der Wertermittlung (die Beschaffung verlässlicher Unterlagen usw.) erfolgte im verhältnismäßigen Aufwand zum voraussichtlichen Wert des Vermögensgegenstandes. Grundsätzlich wurde jeder größere Vermögenswert für sich einzeln erfasst und bewertet. Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend abgeschrieben werden können.

Dort wo es möglich war, wurden die Vermögensgegenstände mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Das bedeutet, die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden um die bereits angefallene kumulierte Abschreibung reduziert. Vermögensgegenstände, die bereits vollständig abgeschrieben, aber noch in Verwendung sind, wurden mit Null angesetzt.

Die Grundstücke wurden, sofern noch Unterlagen vorhanden waren, nach Möglichkeit zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Für viele Grundstücke waren die Anschaffungskosten nicht oder nur schwer zu ermitteln, sodass die Bewertung nach einer plausiblen internen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahrens erfolgte.

Bei den Gemeindestraßen wurden die Straßen mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als eine Einheit bewertet. Des weiteren wurden diese unter Heranziehung des durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreises je m<sup>2</sup> Straße bewertet. Damit man ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage der Gemeindestraßen bekommt, war es darüber hinaus notwendig, bei der

Bewertung die Parameter eines Straßenzustandskatasters, welcher den tatsächlichen technischen Wert der Straßen berücksichtigt, miteinfließen zu lassen. Das heißt, der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter wurde um einen Abschlag in Prozent vermindert.

Bei der Erfassung der Brücken wurde zwischen Holz- und Massivbaubrücken unterschieden, für diese wiederum der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert herangezogen und die Brücken in weiterer Folge entsprechend ihres Zustandes mit einem Abschlag versehen.

## **5. Schulden- und Liquiditätsmanagement**

Bezüglich des Schuldenmanagements darf festgehalten werden, dass im Voranschlag 2025 ein Schuldendienst in Höhe von EUR 700,00 (Tilgung – EUR 600,00; Zinsen – EUR 100,00) vorgesehen ist. Nach Tilgung einer Restschuld in Höhe von ca. EUR 160,00 im Jahr 2026 ist die Marktgemeinde Paternion schuldenfrei!

Vorausschauend auf einen möglichen Liquiditätsengpass wird ein **Kontokorrentkreditrahmen in Höhe von EUR 500.000,00 für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehen**, wobei davon auszugehen ist, dass ein solcher nicht in Anspruch genommen werden muss. An dieser Stelle gilt es festzuhalten, dass die Marktgemeinde Paternion, gemäß § 37 Abs. 2 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-GHG), einen **Kontokorrentkredit bis zu einem maximalen Rahmen von EUR 4.013.364,00** in Anspruch nehmen könnte. Dies entspricht 50 % der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung 2023 (EUR 8.026.728,68).

Im Hinblick auf mögliche Veranlagungen wird wie in der Vergangenheit auch, versucht werden, im Rahmen einer Festgeld-Veranlagung einen bestmöglichen Zinsertrag erwirtschaften zu können.

## **6. Begutachtung des Voranschlags 2025 durch die Gemeinderevision**

Als Ergebnis der am 19.11.2024 durch Herrn Stefan Slanitsch, MSc – Gemeinderevision - durchgeführten Prüfung wird die nachfolgende Auswertung der Abt.3 zur Kenntnis gebracht:

## Eigenfinanzierungskraft - Abgangsdeckungsbedarf - Bedarfsszuweisungen

20720 Paternion

RA 2024 / VA 2025

### Übersicht

Werte in Euro

20720 Paternion		VA 2025		Hoheitliche Gemeinde –Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)			
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamthaushalt	820	850	851	852
EHH Erträge	SU 21	11 447 700	14 374 800	603 200	1 212 400	1 135 000	579 700
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	110 000	329 500	0	219 500	0	0
EHH Erträge - bereinigt		11 337 700	14 045 300	603 200	992 900	1 135 000	579 700
EHH Aufwendungen	SU 22	12 380 600	15 082 600	658 900	1 006 100	1 142 000	553 900
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0	0	0	0	0	0
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	19 000	19 000	0	0	0	0
EHH Aufwendungen - bereinigt		12 361 600	15 063 600	658 900	1 006 100	1 142 000	553 900
EHH - Saldo 0 bereinigt	SA 0 ber.	-1 023 900	-1 018 300	-55 700	-13 200	-7 000	25 800
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	227 100	235 500	0	8 400	0	0
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	0	0	0	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	700	700	0	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	0	0	0	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	1 141 900	1 391 600	0	243 900	5 800	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0	0	0	0
<b>Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft</b>		<b>-109 800</b>	<b>137 100</b>	<b>-55 700</b>	<b>222 300</b>	<b>-1 200</b>	<b>25 800</b>
VA: Potenzielle Korrekturen							
Kapitaltransfers (Kto 30*) ohne Projektbezug für Schuldendienst oder operative Stärkung	333	0	0	0	0	0	0
<b>Gesamt (nach Korrektur)</b>		<b>-109 800</b>					
Kapitaltransferauszahlungen an Dritte		19 000	an Infra-KG				
Auszahl. aus sonstigen Investitionen gem. § 15 Abs. 3 K-GHG		269 600					
Einzahl. Betr. sonstige Investitionen gem. § 15 Abs. 3 K-GHG		-110 900	BZ i.R. 2025 + Förderung Landesfeuerwehrverband				
Veräuß. aus Vermögenswerten zur Finanzier. von sonst. Invest.		-5 000					
Einzahlungen aus Bezugsvorschüsse		-1 300					
RL-Entnahme zur Finanzierung von sonst. Investitionen (WIHOF)		-2 000					
<b>Gesamtergebnis allgemeine hoheitliche Gebarung</b>		<b>-279 200</b>					

Gemäß Vorgabe der Gemeinderevision wurde die Marktgemeinde Paternion dazu angehalten, Maßnahmen bekanntzugeben, um einen Ausgleich im Voranschlag 2025 zu erwirken und den ausgewiesenen Negativsaldo in Höhe von EUR 279.200,00 durch eventuelle Ausgabenkürzungen, Einnahmenerhöhungen und durch Umlegen von Kosten auf die „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ (Wasser, Kanal, Müll) auf NULL zu reduzieren!

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von GR Ing. Günther Possegger, **einstimmig**, für das Haushaltsjahr 2025 folgende Voranschlagsverordnung zu erlassen:

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19.12.2024, Zahl 900/2024/Fo, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

### **§ 2 Ergebnis – und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 14.374.800,00
Aufwendungen:	€ 15.082.600,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€ 126.500,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 235.500,00
 Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: <sup>1</sup>	 € - 816.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 14.047.600,00
Auszahlungen:	€ 14.206.300,00
 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebräurung: <sup>2</sup>	 € - 158.700,00

---

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>3</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

## **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>4</sup> wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

## **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag als Zahlenwerk – beginnend mit dem Deckblatt – und allen Anlagen und Bestandteilen liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 14, auf und wird im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Paternion (<https://www.paternion.at>) zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015

<sup>3</sup> Zweite Dekade des Ansatzes

<sup>4</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019

## **20. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung Haushaltsjahre 2025 bis 2029 Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Gemäß den Bestimmungen des § 21, Abs.1 bis 4, des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBl.Nr. 80/2019 idGF., haben die Gemeinden für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Finanzjahren einen mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene (Gesamthaushalt) und zweiter Ebene (Bereichsbudget) sowie für Investitionen anhand des Nachweises der Investitionstätigkeit zu erstellen.

Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes fällt mit dem Finanzjahr zusammen, das der Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan folgt.

Das hat zur Folge, dass neben dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2025 auch die mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanungen für die Haushaltsjahre 2026, 2027, 2028 und 2029 zu beschließen sind.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von GR Ing. Günther Possegger, **einstimmig**, dem Gemeinderat zu empfehlen, diesem zwingend vorgeschriebenen gesetzlichen Erfordernis Rechnung tragend, die mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanungen für die Haushaltsjahre 2025 bis einschließlich 2029 festzustellen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Manuel Müller mit dem Dank für die konstruktive Mitarbeit um 20.40 Uhr die 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2024.